



Inhalt

1 Einleitung

2 Kinder- und Jugendhilfe

- **Einleitung**
- **Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit/ Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz**
 - Fachkräfte in der Jugendarbeit
 - Fachkräfte in der Jugendverbandsarbeit
 - Fachkräfte in der Jugendsozialarbeit/ Kompetenzagenturen
 - Fachkräfte in der Jugendsozialarbeit/ Schulsozialarbeit
 - Fachkräfte im Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz
- **Förderung der Erziehung in der Familie**
 - Fachkräfte in der Familienberatung
 - Fachkräfte in Frauen-, Familien- und Mütterzentren
 - Fachkräfte in der Familiengerichtshilfe
- **Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege**
 - Fachkräfte in der Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen und Tagespflege
- **Hilfen zur Erziehung**
 - Fachkräfte im Allgemeinen Sozialdienst (ASD)
 - Fachkräfte in der Erziehungsberatung
 - Fachkräfte im Betreutem Wohnen
 - Fachkräfte im Rahmen der Erziehung in einer Tagesgruppe
 - Erziehungsbeistand
 - Fachkräfte in der Heimerziehung
 - Fachkräfte in der Intensiven Sozialpädagogischen Einzelbetreuung (ISE)
 - Fachkräfte für sozialpädagogische Gruppenarbeit
 - Sozialpädagogische Familienhelfer (SPFH)
 - Fachkräfte in der Vollzeitpflege in Pflegefamilien

3 Bildungswesen

- **Einleitung**
- **Beratungslehrer/ -in**
- **Lehrer/ -in allgemein**
- **Schulpsychologische Beratung**
- **Vertrauenslehrer/ -in**

4 Gesundheitswesen

- **Einleitung**
- **Ärzte:**
 - Allgemeinmediziner/-in / Hausarzt/ -ärztin
 - Frauenarzt/ -ärztin
 - Kinderarzt/ -ärztin
 - Notarzt/ -ärztin
 - Psychiater / Kinder- und Jugendlichenpsychiater/ -in
- **Ergotherapeut/ -in**
- **Gesundheits- und Krankenpfleger/-in bzw.**



Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/ -in

- Hebammen/ Entbindungspfleger
- Psychotherapeut/ -in
- Rettungsassistent/ -in
- Schwangerschafts(konflikt)beratung
- Suchtberatung

5 Ordnungswesen

- Einleitung
- Polizei
- Ordnungsamt

6 Justiz

- Einleitung
- Familienrichter
- Staatsanwalt
- Verfahrensbeistand
- Gerichtsvollzieher
- Bewährungshelfer

7 Sozialwesen

- Einleitung
- Jobcenter
- Schuldnerberatung



1 Einleitung

Zielstellung und Aufbau des Kapitels

Dieses Kapitel soll einen Überblick über den Aufbau und die Funktionsweise der einzelnen Berufsgruppen geben. Dabei geht es darum, Handlungsmöglichkeiten und –grenzen aufzuzeigen. Damit soll ein besseres Verständnis für die eigene und die jeweilig andere Berufsgruppen erreicht werden, so dass man weiß, wen man im Fall der Fälle ansprechen kann.

Es werden Berufsgruppen nebst Berufen beschrieben, die mit Kindern und Jugendlichen sowie deren Familien bis zum 18. Lebensjahr arbeiten.

Dazu gehören folgende Bereiche:

- Kinder- und Jugendhilfe,
- Gesundheitswesen,
- Ordnungswesen,
- Justiz, Sozialwesen
- Bildungswesen
- Weitere.

Die Berufsbilder sind standardisiert gegliedert und geben Ihnen auf einer Seite einen Kurzeinblick in:

- die allgemeinen Arbeitsaufträge,
- in die Handlungsmöglichkeiten bezogen auf das Kindeswohl und
- in die gesetzlichen Rahmenbedingungen.

Einbindung der Berufsgruppen in das Netzwerk zur Förderung des Kindeswohls

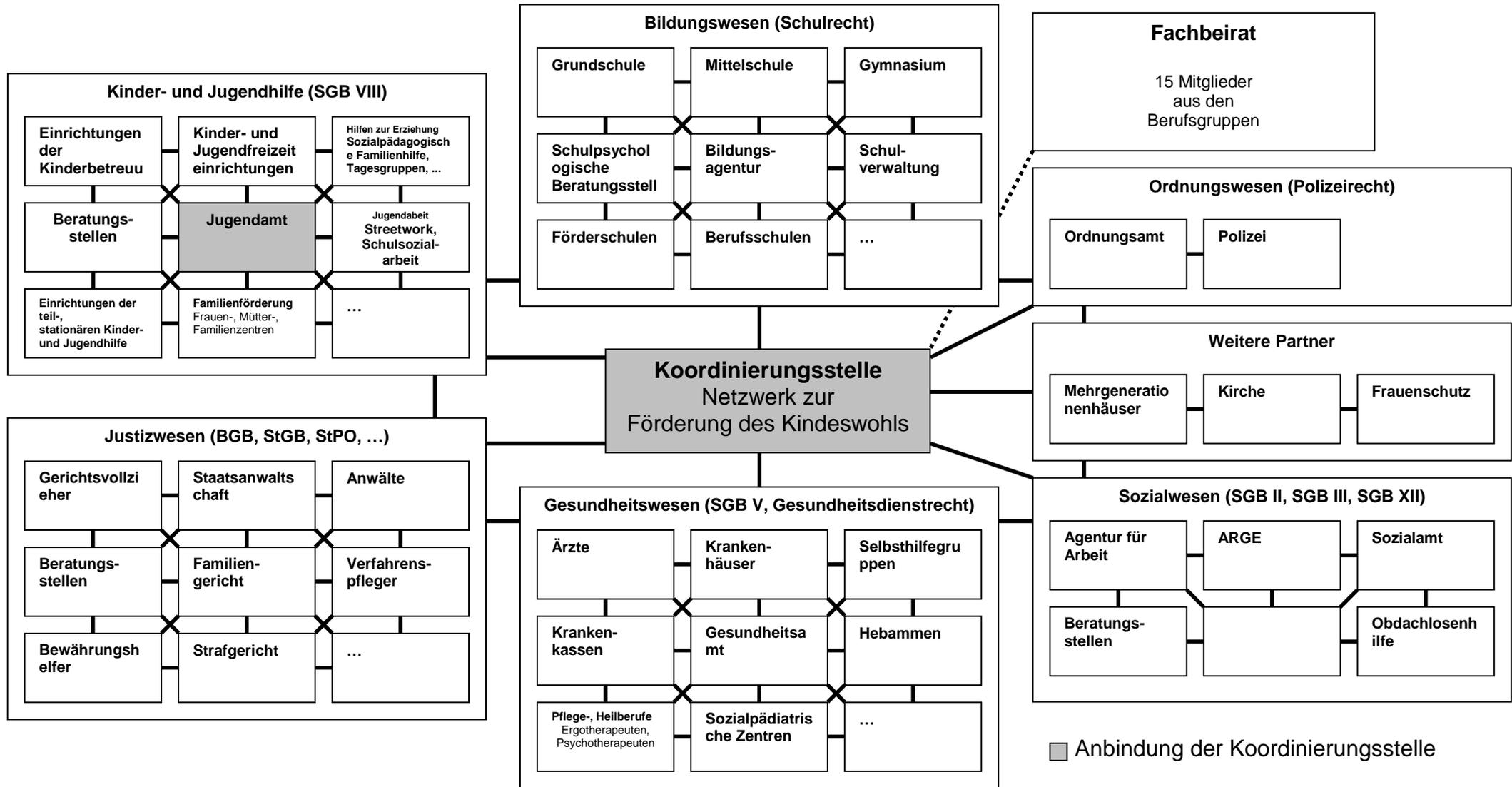
Im Netzwerk zur Förderung des Kindeswohls sind alle Berufsgruppen eingebunden, die mit Kindern/ Jugendlichen und deren Familien arbeiten und demnach einen Beitrag zur Förderung des Kindeswohl leisten können.

Um einen besseren Überblick zu erhalten, zeigen die folgenden Grafiken die relevanten Berufsgruppen zum einen im Netzwerk und zum anderen im Kontext der Kindesentwicklung. Aufgrund der Übersichtlichkeit erheben die Übersichten bezüglich der Berufsgruppen keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern enthalten vielmehr einige ausgewählte Beispiele. Das gilt ebenso für die Berufsbilder; Ergänzungen werden schrittweise erfolgen.

Im Zentrum der Abbildung befindet sich die Koordinierungsstelle, wie die Spinne im Netz, die strukturell dem Jugendamt zu geordnet ist. Aus den einzelnen Berufsgruppen wurden insgesamt 15 Mitglieder in den Fachbeirat berufen, die die Arbeit der Koordinatoren fachlich unterstützen und selbst als Multiplikatoren in Ihrer jeweiligen Profession tätig sind.



Das Netzwerk zur Förderung des Kindeswohls im Überblick





Die Berufsgruppen aus Sicht der Altersgruppen von Kindern

Die einzelnen Berufsgruppen halten umfangreiche Angebote für Eltern/ Familien/ Kinder und Jugendliche bereit, in denen Sie als Fachkraft tätig sind.

Sie fördern durch Ihr berufliches Engagement Eltern in Ihrer Erziehungskompetenz, geben Rat bei Alltagsproblemen oder sind einfach nur ein guter Zuhörer und haben einen guten Rat bzw. wissen wo Ihre Adressaten diesen bekommen können.

Werden die Einzelnen Berufsgruppen in Beziehung zum Kindesalter gesetzt, haben je nach Alter des Kindes bestimmte Berufe einen Zugang zu Familien, Eltern, Kindern und Jugendlichen, wobei Überschneidungen möglich sind.



Grundsätzlich gibt es Berufsgruppen, die über die Altersgruppen hinweg tätig sind.

Dazu gehören u.a.:

- die Polizei,
- das Ordnungsamt,
- Sozialpädagogen und -arbeiter in Beratungsstellen, in Familien-, Mütter-, Frauenzentren und Mehrgenerationenhäusern, Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen, in der Straßen- und Schulsozialarbeit und weitere,
- Sonstige Pflege- und Heilberufe (Ergotherapeuten, Psychotherapeuten)
- Familienrichter,
- Anwälte,
- Staatsanwaltschaft,
- Gerichtsvollzieher,
- Pfarrer und Gemeindepädagogen,
- MitarbeiterInnen aus dem Frauenschutz.



Die Berufsgruppen aus der Perspektive des staatlichen Wächtersamtes

Im Grundgesetz Artikel 6, Absatz 2 steht geschrieben:

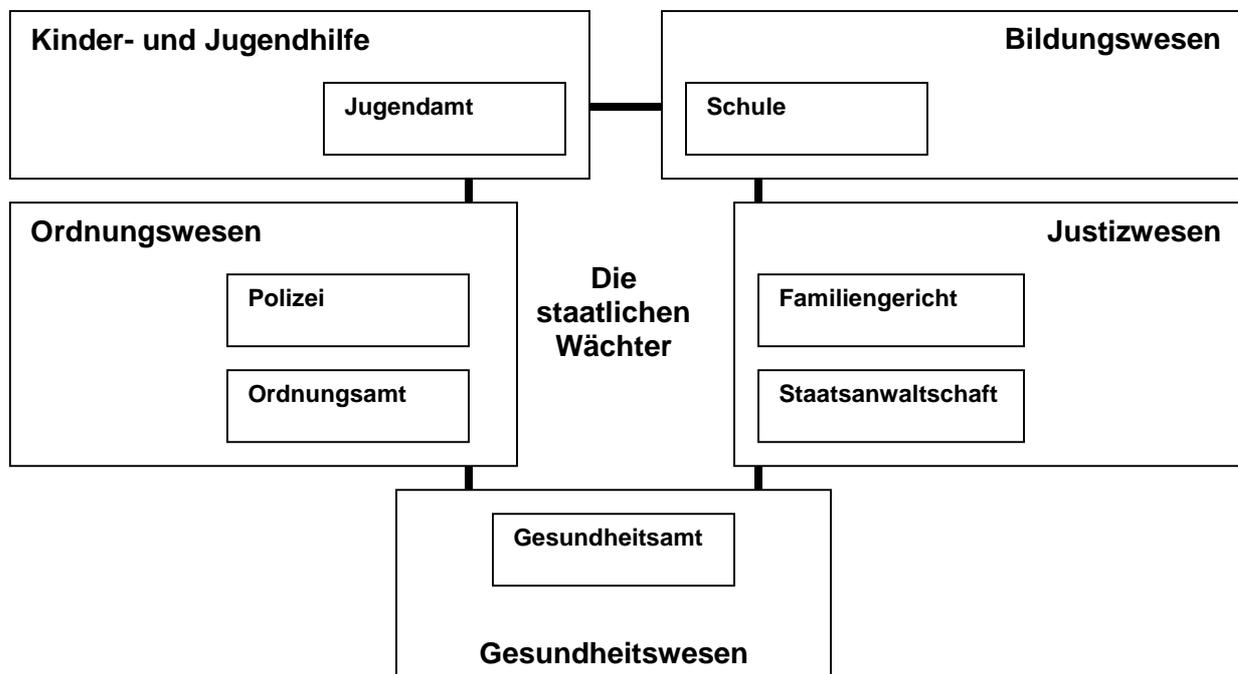
„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“

Damit fordert das Grundgesetz den Gesetzgeber auf, rechtliche Grundlagen zu schaffen, wenn die Grundrechte von Kindern (auf Menschenwürde, auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, auf Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum) durch die missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge verletzt werden.

Demnach sind staatliche Stellen in geeigneter Weise zu ermächtigen und zu verpflichten, zum Schutz von Kindern und Jugendlichen einzugreifen, wenn Eltern ihr Recht auf Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen nicht oder nicht in dessen Interesse ausüben.

Der Gesetzgeber hat im Rahmen des staatlichen Wächteramtes Aufgaben vor allem an das Jugendamt im Rahmen des Kinder- und Jugendhilferechtes - SGB VIII und an das Familiengericht im Rahmen des Bürgerlichen Gesetzbuches übertragen.

Aber auch andere Stellen sind gesetzlich zur Wahrnehmung von Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Rahmen des staatlichen Wächteramtes verpflichtet wie etwa die Polizei, die Strafjustiz, die Schule, das Ordnungsamt und das Gesundheitsamt.





2 *Kinder- und Jugendhilfe*

Inhaltsübersicht

- **Einleitung**
- **Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit/ Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz**
 - Fachkräfte in der Jugendarbeit
 - Fachkräfte in der Jugendverbandsarbeit
 - Fachkräfte in der Jugendsozialarbeit/ Kompetenzagenturen
 - Fachkräfte in der Jugendsozialarbeit/ Schulsozialarbeit
 - Fachkräfte im Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz
- **Förderung der Erziehung in der Familie**
 - Fachkräfte in der Familienberatung
 - Fachkräfte in Familien- und Mütterzentren
 - Fachkräfte in der Familiengerichtshilfe
- **Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege**
 - Fachkräfte in der Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen und Tagespflege
- **Hilfen zur Erziehung**
 - Fachkräfte im Allgemeinen Sozialdienst (ASD)
 - Fachkräfte in der Erziehungsberatung
 - Fachkräfte im Betreutem Wohnen
 - Fachkräfte im Rahmen der Erziehung in einer Tagesgruppe
 - Erziehungsbeistand
 - Fachkräfte in der Heimerziehung
 - Fachkräfte in der Intensiven Sozialpädagogischen Einzelbetreuung (ISE)
 - Fachkräfte für sozialpädagogische Gruppenarbeit
 - Sozialpädagogische Familienhelfer (SPFH)
 - Fachkräfte in der Vollzeitpflege in Pflegefamilien



Einleitung

Überblick

Die Kinder- und Jugendhilfe leistet einen umfassenden Beitrag wenn es um die Förderung des Kindeswohls und die Vermeidung / Entgegenwirkung von Kindeswohlgefährdung geht. Dies leitet sich nicht zu letzt aus ihrem gesetzlichen Auftrag ab:

Gesetzlicher Auftrag

Der gesetzliche Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe ergibt sich aus dem Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII).

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe sind dabei nach §§ 11- 60 SGB VIII:

Leistungen (§§ 11- 41 SGB VIII)

<p>§§ 11 - 15 Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Internationale Jugendarbeit • Förderung der Jugendverbände 	<p>§§ 16 - 21 Förderung der Erziehung in der Familie</p> <ul style="list-style-type: none"> • Familienbildung • Familienberatung • Familienerholung • Trennungs- und Scheidungsberatung 	<p>§§ 22 - 26 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege</p> <ul style="list-style-type: none"> • Krippe • Kindergarten • Horte • Selbstorganisierte Gruppen 	<p>§§ 27 - 41 Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ambulante Erziehungshilfen • Pflegefamilie • Heimerziehung
---	---	---	--

weitere Aufgaben (§§ 42 - 60 SGB VIII):

z.B. Inobhutnahme, Mitwirkung vor Vormundschafts-, Familien- und Jugendgerichten.



In diesem Sinne reichen die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe von der Prävention über die Leistungserbringung bis hin zur Intervention.

Im Zusammenhang mit Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung spielt dabei der § 8a SGB VIII eine zentrale Rolle:

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

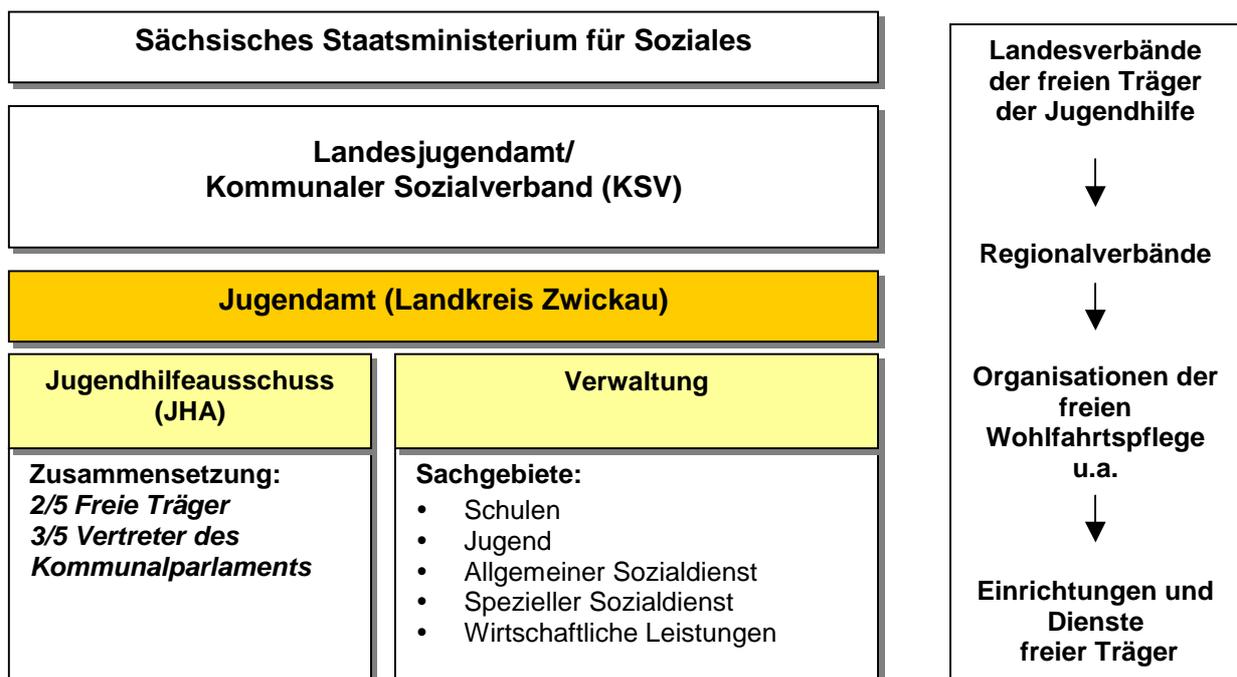
(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

(3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung

Aufbau/ Struktur





Ein wesentliches Merkmal der Kinder- und Jugendhilfe ist die Zusammenarbeit von öffentlichen und der freien Trägern. Hierbei gilt:

- der Grundsatz, dass die öffentliche und die freie Jugendhilfe partnerschaftlich zusammenarbeiten.
- der Vorrang der freien Jugendhilfe (= Subsidiaritätsprinzip), daraus folgt, dass die öffentliche Jugendhilfe von Aufgaben absehen soll, die freie Träger übernehmen können.
- die Gesamtverantwortung der öffentlichen Jugendhilfe - die öffentliche Jugendhilfe (= Jugendamt) ist für die Jugendhilfe insgesamt verantwortlich (*Wächteramt*).
- die Förderung der freien Jugendhilfe - dies beinhaltet die Verpflichtung des Jugendamtes die freien Träger ideell und finanziell zu fördern.
-

Besondere Berufsgruppen im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdung

Dazu gehören:

- Pädagogen
- Psychologen
- Soziologen
- Sozialwissenschaftler
- Sozialpädagogen/ Sozialarbeiter
- Heilpädagogen
- Erzieher
- Kinderpfleger
- Heilerziehungshelfer
- Ehrenamtliche Mitarbeiter



Berufsbild Kinder- und Jugendhilfe – Jugendarbeit

Bereich	Kinder- und Jugendhilfe
Berufsgruppe	Fachkräfte in der Jugendarbeit
Arbeitsauftrag allgemein	<p>Die Jugendarbeit ist ein ergänzender Bildungsbereich in der Freizeit von Kindern und Jugendlichen.</p> <p>Sie soll an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, um sie zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anzuregen und hinzuführen.</p> <p>Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:</p> <ol style="list-style-type: none">1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,4. internationale Jugendarbeit,5. Kinder- und Jugenderholung,6. Jugendberatung. <p>Die Jugendarbeit wird u.a. in Angeboten der offenen Jugendarbeit (Jugendtreffs, -clubs, -häuser) und mobilen Jugendarbeit (Streetwork, Gemeinwesenarbeit) umgesetzt.</p>
Handlungsmöglichkeiten bezogen auf Kindeswohl(-gefährdung)	<p>Grundlage des Handelns bei Kindeswohlgefährdung ist der Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII, d.h. Handlungsmöglichkeiten bestehen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Selbstständiges Wahrnehmen bzw. Äußerungen von Kindern/ Jugendlichen zu Kindeswohlgefährdungen,- Information an die Leitung, je nach personellen/ zeitlichen Kapazitäten Gefahreneinschätzung im Team,- Hinzuziehen einer insoweit erfahrene Fachkraft zur Gefahreneinschätzung,- Einbezug von Kindern und Jugendlichen, ggf. Hausbesuch,- Meldung der Leitung an das Jugendamt, wenn das Wohl des Kindes ernsthaft gefährdet scheint,- Prävention von Kindeswohlgefährdung durch Projektarbeit und Sachinformationen.
Gesetzliche Grundlagen	<p>- § 11 SGB VIII</p>



Berufsbild Kinder- und Jugendhilfe - Jugendverbandsarbeit

Bereich	Kinder- und Jugendhilfe
Berufsgruppe	Fachkräfte in der Jugendverbandsarbeit
Arbeitsauftrag allgemein	<p>Die Jugendverbandsarbeit orientiert sich inhaltlich an der Jugendarbeit entsprechend § 11 SGB VIII und zeichnet sich durch Freiwilligkeit, Selbstorganisation und Selbstbestimmung aus.</p> <p>Aufgaben hierbei sind außerschulische:</p> <ul style="list-style-type: none">- Erziehung und Bildung,- Geselligkeit und Freizeitgestaltung,- Hilfen und Beratung,- Interessenvertretung von Jugendlichen gegenüber Staat und Gesellschaft. <p>Dabei verstehen die Jugendverbände/ -gruppen sich als Zusammenschlüsse von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die von ihnen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet werden.</p>
Handlungsmöglichkeiten bezogen auf Kindeswohl(-gefährdung)	<p>Grundlage des Handelns bei Kindeswohlgefährdung ist der Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII, d.h. Handlungsmöglichkeiten bestehen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Selbständiges Wahrnehmen/ Erkennen von Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung,- Hinzuziehung als insoweit erfahrene Fachkraft zur Gefahreinschätzung,- Einbezug von Schülern, Eltern und Sorgeberechtigten,- Meldung an das Jugendamt, wenn das Wohl des Kindes ernsthaft gefährdet scheint,- Prävention von Kindeswohlgefährdung durch Projektarbeit und Sachinformationen.
Gesetzliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none">- § 12 SGB VIII



Berufsbild Kinder- und Jugendhilfe – Jugendsozialarbeit/ Kompetenzagenturen

Bereich	Kinder- und Jugendhilfe
Berufsgruppe	Fachkräfte in Jugendsozialarbeit/ Kompetenzagenturen
Arbeitsauftrag allgemein	<p>Auftrag ist die beruflichen Eingliederung junger Menschen mit sozialen Benachteiligungen und/oder individuellen Beeinträchtigungen mit dem Ziel der sozialen und beruflichen Qualifikation.</p> <p>Dazu übernehmen die Kompetenzagenturen eine Beratungs-, Vermittlungs- und Lotsenfunktion bei der Integration besonders benachteiligter junger Menschen bis 27 Jahre.</p> <p>Je nach inhaltlicher Ausgestaltung haben die Fachkräfte folgende Aufgaben inne:</p> <ul style="list-style-type: none">- Aufsuchende und präventive Arbeit, um Zugangswege zu den Jugendlichen zu erschließen (z.B. durch Streetwork),- individuelle Berufswegeplanung mit Kompetenzfeststellung und Bildungs- bzw. Förderplanung,- Bewerbungstraining,- Hilfe bei Praktikums-, Lehrstellen- und Jobsuche/ Besuch von Unternehmen und Bildungszentren – Netzwerkarbeit/ Entwicklung von Angeboten,- Begleitung zu Ämtern/ Institutionen,- Veranstaltungen zur Berufsorientierung,- individuelle Gespräche bei Problemlagen.
Handlungsmöglichkeiten bezogen auf Kindeswohl(-gefährdung)	<p>Grundlage des Handelns bei Kindeswohlgefährdung ist der Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII, d.h. Handlungsmöglichkeiten bestehen:</p> <ul style="list-style-type: none">- selbständiges Wahrnehmen/ Erkennen von Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung,- Hinzuziehen einer insoweit erfahrene Fachkraft zur Gefahreinschätzung,- Einbezug von Schülern, Eltern bzw. Sorgeberechtigten,- Meldung an das Jugendamt, wenn das Wohl des Kindes ernsthaft gefährdet scheint,- Prävention von Kindeswohlgefährdung durch Veranstaltungen und Sachinformationen.
Gesetzliche Grundlagen	- § 13 SGB VIII



Berufsbild Kinder- und Jugendhilfe – Jugendsozialarbeit/ Schulsozialarbeit

Bereich	Kinder- und Jugendhilfe
Berufsgruppe	Fachkräfte in der Jugendsozialarbeit/ Schulsozialarbeit
Arbeitsauftrag allgemein	<p>Grundvoraussetzung für eine gelingende Schulsozialarbeit ist die funktionierende Kooperation der Kinder- und Jugendhilfe und der Schule.</p> <p>Sie findet vor Ort in der Schule statt („Prävention und Intervention vor Ort“) und trägt entsprechend ihrer Aufgaben erweiternd zur Verwirklichung des Erziehungsauftrages der Schule bei.</p> <p>Aufgabe ist es hierbei:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Begleitung von Schülern beim Prozess des Erwachsenwerdens,- Unterstützung in der Alltags- und Lebensbewältigung,- Förderung von Kompetenzen zur Lösung von persönlichen/ sozialen Problemen <p>durch Beratung, offene Angebote und Netzwerkarbeit/ Kooperation im Gemeinwesen.</p> <p>Insbesondere geht es hierbei um Problemanzeigen zu Schülern, die Schwierigkeiten haben:</p> <ul style="list-style-type: none">- beim Übergang in Ausbildung und Arbeit,- bei Schulvermeidung/ -verweigerung,- Delinquenz,- der Sozialisation,- mit erhöhtem Leistungsanforderungen.
Handlungsmöglichkeiten bezogen auf Kindeswohl(-gefährdung)	<p>Grundlage des Handelns bei Kindeswohlgefährdung ist der Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII, d.h. Handlungsmöglichkeiten bestehen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Selbständiges Wahrnehmen von Kindeswohlgefährdungen in Einzelfallberatungen und -begleitungen sowie Gruppenarbeiten,- Erzählungen von Schülern,- Hinzuziehen einer insoweit erfahrene Fachkraft zur Gefahreneinschätzung,- Einbezug von/ Gespräch mit Schülern und Eltern/ Sorgeberechtigten,- Meldung der Leitung an das Jugendamt, wenn das Wohl des Kindes – auch nach einem Gespräch mit den Eltern – ernsthaft gefährdet scheint,- Prävention von Kindeswohlgefährdung durch Projektarbeit und Sachinformationen.
Gesetzliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none">- § 13 Absatz 1 SGB VIII in Verbindung mit § 1 Abs. 3 SGB VIII- Sächsisches Datenschutzgesetz,- § 35 SGB I,- Verwaltungsvorschrift des SMK zum Datenschutz an Schulen und Schulaufsichtsbehörden (SchulDatenschutzVwV).



Berufsbild Kinder- und Jugendhilfe – Kinder- und Jugendschutz

Bereich	Kinder- und Jugendhilfe
Berufsgruppe	Fachkräfte im Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz
Arbeitsauftrag allgemein	<p>Aufgabe ist es, Kinder und Jugendliche, Eltern und Erziehungsbeauftragte sowie Dritte (z.B. Lehrer, Gewerbetreibende, Jugendgruppenleiter) zu befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.</p> <p>Kinder und Jugendliche sollen durch Angebote des Kinder- und Jugendschutzes Gefährdungen realistischer einschätzen und ihnen selbstbewusst begegnen können.</p> <p>Angebote dazu können sein:</p> <ul style="list-style-type: none">- Projekte für Kinder und Jugendliche,- Sachinformationen,- Beratung und Begleitung,- Aus- und Weiterbildungsseminare,- Projektstage/ Workshops mit Kindern und Jugendlichen zu spezifischen Themenschwerpunkten,- Sucht,- Gewalt/ Extremismus,- konfliktträchtige religiöse weltanschauliche Gruppierungen. <p>Aktuelle Themenbereiche hierbei sind: Medienpädagogik/ Medienarbeit, Sexualität, Kriminalität, Werbung/ Konsum, Kindeswohlgefährdung, akute Krisensituationen und Gesundheitsförderung.</p>
Handlungsmöglichkeiten bezogen auf Kindeswohl(-gefährdung)	<ul style="list-style-type: none">- Prävention von Kindeswohlgefährdung durch Projekte, Informationen und Weiterbildungen- Bei Bekannt werden von Verdachtsmomenten für Kindeswohlgefährdungen gilt der Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII
Gesetzliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none">- § 14 SGB VIII (Sozialgesetzbuch),- Grundgesetz (GG) Art. 1, 2, 5 und 6,- Jugendschutzgesetz (JuSCHG),- weitere Verordnungen/ Vorschriften; Informationen dazu sind unter http://www.forum-jugendschutz.de/stichworte/gesetze.html zu finden.



Berufsbild Kinder- und Jugendhilfe – Familienberatung

Bereich	Kinder- und Jugendhilfe
Berufsgruppe	Fachkräfte in der Familienberatung
Arbeitsauftrag allgemein	<p>Familienberatungsstellen sollen Kinder, Jugendliche und Eltern bei der Klärung individueller/ familiärer Probleme unterstützen.</p> <p>Dazu können gehören:</p> <ul style="list-style-type: none">- Allgemeine Fragen zur Entwicklung und Erziehung von Kindern,- Familienplanung/ Kinderwunsch,- Eltern-Kind-Konflikte,- Familiäre Herausforderungen wie Essstörungen, Ängste, Einnässen, Aggressivität, ADS, ADHS u.ä.,- Vernachlässigung/ Kindesmisshandlung/ sexueller Missbrauch,- Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung sowie hinsichtlich der Ausübung des Umgangsrechts nichtsorgeberechtigter Elternteile. <p>Die Beratung erfolgt auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit, d.h. die Eltern melden sich selbst zur Beratung an und arbeiten freiwillig mit.</p>
Handlungsmöglichkeiten bezogen auf Kindeswohl(-gefährdung)	<ul style="list-style-type: none">- Erkennen möglicher Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung in Gesprächen mit Kindern / Jugendlichen, deren Familien bzw. jungen Volljährigen,- Beratung und Unterstützung der Eltern,- ggf. Vermittlung an bzw. Hinzuziehung anderer Fachkräfte / Institutionen.
Gesetzliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none">- §§ 16 Abs. 2 Nr. 2, 17, 18 Abs. 3



Berufsbild Kinder- und Jugendhilfe – Frauen-, Familien-, Mütterzentren

Bereich

Kinder- und Jugendhilfe

Berufsgruppe

Frauen-, Familien- und Mütterzentren

Arbeitsauftrag allgemein

Im Mittelpunkt der Arbeit stehen Frauen, Mütter und Familien, denen Angebote in den Bereichen der Familienfreizeit, -erholung und -bildung unterbreitet werden. Weitere Dienstleistungen sind die Allgemeine Sozialberatung, Vermittlung und Begleitung sowie Unterstützung bei der Lebens- und Alltagsbewältigung. Ziel soll es sein, den Austausch und die Begegnung zu erleichtern und dadurch die Hilfe zur Selbsthilfe zu fördern.

Das erfolgt durch:

- Angebote im Rahmen der Familienfreizeit/ -erholung können Kreativkurse, Feste, Ausfahrten sein,
- Information und Bildung zu familienorientierten Themen, wie bspw. Schwangerschaft/ Geburt, Ernährung, Erziehung über Vorträge und Kurse; Angebote für Kinder und Eltern, wie z.B. Spielkreise, Sprachförderung, Bewegungsförderung und gesunde Ernährung sind Angebote der Familienbildung,
- Vermittlung und Begleitung an/ zu Dritten, wie Beratungsstellen, Ämter und Institutionen.

Familien bzw. Mütter können diese Angebote auf freiwilliger Basis nutzen, insbesondere soll hierbei die frühkindliche Erziehung unterstützt und gefördert werden.

Handlungsmöglichkeiten bezogen auf Kindeswohl(-gefährdung)

Grundlage des Handelns bei Kindeswohlgefährdung ist der Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII , d.h. Möglichkeiten bestehen:

- Selbständiges Wahrnehmen und Einschätzen von Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung,
- Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft,
- Einbezug von/ Gespräch mit Müttern/ Familien,
- Meldung der Leitung an das Jugendamt, wenn das Wohl des Kindes ernsthaft gefährdet scheint,
- präventive Maßnahmen im Rahmen von Angeboten zur Beratung und Familienbildung.

Gesetzliche Grundlagen

- § 16 SGB VIII



Berufsbild Kinder- und Jugendhilfe – Familiengerichtshilfe

Bereich	Kinder- und Jugendhilfe
Berufsgruppe	Fachkräfte in der Familiengerichtshilfe
Arbeitsauftrag allgemein	<p>Familiengerichtshilfe ist ein Aufgabenfeld des Jugendamtes und umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none">- Beratung und Unterstützung der Eltern im Falle der Trennung und Scheidung unter angemessener Beteiligung der Kinder und Jugendlichen,- Unterstützung bei der Erarbeitung eines einvernehmlichen Konzeptes für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und des Umgangsrechts,- Beratung der Eltern in Angelegenheiten von Sorgerechtsänderungen,- Mitwirkung bei Verfahren vor dem Familiengericht und Oberlandesgericht (Erarbeitung von Stellungnahmen sowie Teilnahme an Verhandlungen vor dem Familiengericht oder Oberlandesgericht).
Handlungsmöglichkeiten bezogen auf Kindeswohl(-gefährdung)	<ul style="list-style-type: none">- Selbständiges Wahrnehmen/ Erkennen und Einschätzen von Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung in den Beratungen mit den Familien,- Einbezug von Eltern/ Sorgeberechtigten und deren Kindern, ggf. Weitervermittlung in Erziehungs- oder Familienberatungsstellen u.a. zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen,- Risikoeinschätzung/ Gefahreneinschätzung im Kollegium, ggf. Einbeziehung/ Information an den Allgemeinen Sozialdienst im Jugendamt.
Gesetzliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none">- §§ 17, 18, 50 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in Verbindung mit- §§ 1671; 1684; 1685; 1687; 1696 i. V. m. §§ 49 a und 50 FGG (Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)



Berufsbild Kinder- und Jugendhilfe - Kinderbetreuung

Bereich	Kinder- und Jugendhilfe
Berufsgruppe	Fachkräfte in der Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen und Tagespflege
Arbeitsauftrag allgemein	<p>Kinderbetreuungseinrichtungen begleiten, unterstützen und ergänzen die Bildung und Erziehung des Kindes in der Familie und erfüllen hierbei einen alters- und entwicklungsspezifischen Auftrag. Grundlage der täglichen Arbeitspraxis ist der sächsische Bildungsplan, der einen ganzheitlichen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag verfolgt, d.h.:</p> <p>Erwerb und Förderung sozialer Kompetenzen wie</p> <ul style="list-style-type: none">- Selbständigkeit,- Verantwortungs- und Gemeinschaftsfähigkeit,- Toleranz/ Akzeptanz gegenüber anderen Menschen, Kulturen und Lebensweisen,- Toleranz/ Akzeptanz gegenüber behinderten Menschen.- Ausbildung von geistigen und körperlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten, insbesondere zum Erwerb von Wissen und Können. <p>Dieser Auftrag schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Dabei sollen Alter und Entwicklungsstand, sprachliche und sonstige Fähigkeiten, die Lebenssituation sowie die Interessen und Bedürfnisse des einzelnen Kindes und seine ethnische Herkunft berücksichtigt werden.</p> <p>Kinderbetreuungsangebote im Überblick:</p> <ul style="list-style-type: none">- Kinderkrippen für 0 bis 3jährige Kinder,- Kindergärten für 3 bis 6jährige,- Kinderhort für 6 bis 10jährige,- Kindertagespflege (=Tagesmütter).
Handlungsmöglichkeiten bezogen auf Kindeswohl(-gefährdung)	<p>Grundlage des Handelns bei Kindeswohlgefährdung ist der Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII, d.h. Möglichkeiten bestehen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Selbständiges Wahrnehmen/ Erkennen und Einschätzen von Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung,- Hinzuziehen der Kita-Fachberatung als insoweit erfahrene Fachkraft,- Einbezug von Kindern und Eltern/ Sorgeberechtigten,- Hausbesuch,- Meldung der Leitung/ Tagespflegeperson an das Jugendamt, wenn das Wohl des Kindes – auch nach einem Gespräch mit den Eltern ernsthaft gefährdet scheint,- präventive Maßnahmen. <p>Zusätzlich in Kinderkrippen, -gärten und -horten:</p> <ul style="list-style-type: none">- Unterrichten/ Einbeziehung der Leitung,- Risikoeinschätzung/ Gefahreinschätzung im Kollegium nach Möglichkeit,- Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft entsprechend der Vereinbarung nach § 8a SGB VIII mit dem Jugendamt.
Gesetzliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none">- §§ 22 - 26 SGB VIII,- § 43 SGB VIII (Erlaubnis zur Kindertagespflege).- Sächsischen Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG, veröffentlicht am 30. Januar 2006,- Gemeinsame Vereinbarung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Kooperation von Kindergarten und Grundschule vom 13.08.03.



Berufsbild Kinder- und Jugendhilfe – Allgemeiner Sozialdienst (ASD)

Bereich	Kinder- und Jugendhilfe
Berufsgruppe	Fachkräfte im Allgemeinen Sozialdienst (ASD)
Arbeitsauftrag allgemein	<p>Der Allgemeine Sozialdienst als ein Bereich des Jugendamtes hat folgende Aufgaben inne:</p> <ul style="list-style-type: none">- Beratung und Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen,- allgemeine Beratung, Unterstützung und Information zu Erziehungsfragen,- Vermittlung/ Angebot von Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII,- Schutz von Kindern und Jugendlichen in akuten Krisen- und Gefährdungssituationen/ Kindeswohlgefährdung.
Handlungsmöglichkeiten bezogen auf Kindeswohl(-gefährdung)	<p>Dem Allgemeinen Sozialdienst kommt im Sinne des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII eine besondere Rolle zu. So haben die Mitarbeiter des ASD in diesem Zusammenhang die Aufgabe:</p> <ul style="list-style-type: none">- das Gefährdungspotenzial einzuschätzen,- die akute Gefahr bei Kenntnisnahme abzuwenden und- ggf. das Familiengericht einzuschalten und diesem gegenüber Stellung zu beziehen. <p>Dazu arbeiten die Mitarbeiter im ASD eng mit den Familien/ Sorgeberechtigten zusammen, da sie in erster Linie für die Pflege und Erziehung ihrer Kinder verantwortlich sind. Je nach Einschätzung des Gefährdungspotential geht es hierbei um die Unterbreitung von Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII bis hin zur Inobhutnahme (=Herausnahme aus der Familie) von Kindern und Jugendlichen nach § 42 SGB VIII.</p>
Gesetzliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none">- § 8a Absatz 1 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung- insbesondere § 27 SGB VIII Hilfen zur Erziehung- § 42 SGB VIII Inobhutnahme



Berufsbild Kinder- und Jugendhilfe (HzE) - Erziehungsberatung

Bereich	Kinder- und Jugendhilfe
Berufsgruppe	Fachkräfte in der Erziehungsberatung
Arbeitsauftrag allgemein	<p>Die Erziehungsberatung stellt eine ambulante Form der Hilfe zur Erziehung für Kinder / Jugendliche, deren Eltern/ Erziehungsberechtigte sowie junge Volljährige zur Klärung und Bewältigung von individuellen und familienbezogenen Problemen.</p> <p>Konkrete Leistungsinhalte sind:</p> <ul style="list-style-type: none">- diagnostische Abklärung der Entwicklung des Kindes sowie der Faktoren, die dem emotionalen Entwicklungs- oder Verhaltensproblem des Kindes/Jugendlichen zugrunde liegen,- Information und Beratung der Eltern über mögliche Ursachen und notwendige Maßnahmen zur Behebung der Probleme des Kindes/Jugendlichen bzw. der Erziehung,- Förderung der kognitiven Entwicklung des Kindes,- Verbesserung und Stabilisierung der psychischen/emotionalen Entwicklung des Kindes/Jugendlichen, auch nach schweren traumatischen Erlebnissen wie sexuellem Missbrauch oder Misshandlung;- Klärung und Bewältigung (im Sinne neuer Lösungswege) intrafamiliärer Beziehungskonflikte,- Klärung und Bewältigung (im Sinne neuer Lösungswege) partnerschaftlicher Konflikte, Trennung oder Scheidung der Eltern und ihrer Auswirkungen auf ihre Kinder/Jugendlichen,- Stützung, Beratung und/oder Therapie des Kindes/Jugendlichen zur Bewältigung der Folgen elterlicher Konflikte, Trennung und Scheidung,- gezielte Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Integration des Kindes und der erzieherischen Situation;- Vermittlung in ergänzende oder besser geeignete Maßnahmen/Hilfen."¹
Handlungsmöglichkeiten bezogen auf Kindeswohl(-gefährdung)	<ul style="list-style-type: none">- Erkennen möglicher Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung in den Gesprächen mit Kindern / Jugendlichen, deren Familien bzw. jungen Volljährigen,- Beratung und Unterstützung der Eltern,- ggf. Vermittlung an bzw. Hinzuziehung anderer Fachkräfte / Institutionen.
Gesetzliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none">- § 28 SGB VIII in Verbindung mit § 27 SGB VIII.

¹ Vgl. Zentrum Bayern Familie und Soziales Bayerisches Landesjugendamt: Fachliche Empfehlungen zur Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII); Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 26.10.1998



Berufsbild Kinder- und Jugendhilfe (HzE) - Betreutes Wohnen

Bereich	Kinder- und Jugendhilfe
Berufsgruppe	Fachkräfte im Betreutem Wohnen
Arbeitsauftrag allgemein	<p>Form der Hilfen zur Erziehung für ältere Jugendliche und junge Volljährige, die nicht mehr bei ihren Eltern leben können und keine Betreuung rund um die Uhr brauchen, aber in einigen Lebensbereichen noch Unterstützung benötigen. Diese Unterstützung kann sich u.a. beziehen auf:</p> <ul style="list-style-type: none">- den Ablösungsprozess aus dem Elternhaus,- die Vorbereitung auf ein selbständiges Leben,- die schulische und berufliche Eingliederung,- die Einübung alltagspraktischer Fähigkeiten (Umgang mit Finanzen, Behörden u.a.),- die Vermittlung und den Aufbau von tragfähigen Bezügen.
Handlungsmöglichkeiten bezogen auf Kindeswohl(-gefährdung)	<p>Die Hilfeform des "Betreuten Wohnens" setzt in der Regel erst nach einer Kindeswohlgefährdung ein, wenn ein Verbleib bei den Eltern nicht mehr möglich ist. Als solche unterstützt sie bei der Bewältigung psychosozialer Folgen. Dabei bietet "Betreutes Wohnen" für junge Menschen eine Möglichkeit, neue Perspektiven kennen zu lernen. Darüber hinaus verbessern sich oftmals die Beziehungen zwischen den jungen Menschen und ihren Eltern / Geschwistern auch aufgrund der räumlichen Trennung.</p>
Gesetzliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none">- § 34 SGB VIII Sonstige Betreute Wohnform in Verbindung mit § 27 SGB VIII,- § 41 SGB VIII Hilfen für Junge Volljährige, Nachbetreuung.



Berufsbild Kinder- und Jugendhilfe (HzE) - Erziehung in einer Tagesgruppe

Bereich	Kinder- und Jugendhilfe
Berufsgruppe	Fachkräfte im Rahmen der Erziehung in einer Tagesgruppe
Arbeitsauftrag allgemein	<p>Form der teilstationären Hilfen zur Erziehung für Kinder und Jugendliche mit auffälligen Verhaltensweisen und Entwicklungsverzögerungen. Sie richtet sich i.d.R. an Kinder und Jugendliche ab dem Schulalter mit Entwicklungsverzögerungen oder Verhaltensauffälligkeiten und deshalb sozial- bzw. heilpädagogische Maßnahmen benötigen. Ziel und Aufgabe der Hilfe ist dabei die Sicherung des Verbleibes des Kindes/Jugendlichen in der Familie durch die Verbesserung der Erziehungsbedingungen, konkret beinhaltet dies:</p> <ul style="list-style-type: none">- soziales Lernen in der Gruppe,- Förderung der schulischen Entwicklung sowie- gleichzeitiger Arbeit mit der Familie (z.B. durch Beratung und Unterstützung der Eltern).
Handlungsmöglichkeiten bezogen auf Kindeswohl(-gefährdung)	<p>In heilpädagogischen Tageseinrichtungen, die nach § 32 SGB VIII arbeiten und in denen auch Kinder mit geistigen, körperlichen oder mehrfachen Behinderungen auf der Leistungsgrundlage des BSHG sowie seelisch Behinderte gemäß § 35a SGB VIII aufgenommen werden, können grundsätzlich auch Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung bekannt werden. Handlungsgrundlage ist dann der Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII. Daraus leiten sich folgende Möglichkeiten ab:</p> <ul style="list-style-type: none">- selbständiges Wahrnehmen/ Erkennen und Einschätzen von Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung,- Einbezug von Eltern bzw. Sorgeberechtigten (ggf. Hausbesuche),- Meldung der Leitung/ Tagespflegeperson an das Jugendamt, wenn das Wohl des Kindes – auch nach einem Gespräch mit den Eltern ernsthaft gefährdet scheint,- Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft entsprechend der Vereinbarung nach § 8a mit dem Jugendamt. <p>Tagesgruppen verschiedener Einrichtungsträger, können jedoch auch als Hilfe zur Überbrückung im Nachgang zu einer Fremdplatzierung und Reintegration des Kindes oder Jugendlichen in seine Herkunftsfamilie dienen - auch wenn die Fremdplatzierung in Folge einer Kindeswohlgefährdung stattgefunden hat.</p>
Gesetzliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none">- § 32 SGB VIII in Verbindung mit § 27 SGB VIII



Berufsbild Kinder- und Jugendhilfe (HzE) - Erziehungsbeistand

Bereich	Kinder- und Jugendhilfe
Berufsgruppe	Erziehungsbeistand
Arbeitsauftrag allgemein	<p>Eine ambulante Form der Hilfe zur Erziehung für Kinder und Jugendliche zur Bewältigung von Entwicklungsproblemen, konkret beinhaltet diese:</p> <ul style="list-style-type: none">- Die Begleitung junger Menschen, die ohne diese mit ihrer familiären oder sozialen Lebenssituation nicht mehr zu recht kommen,- Unterstützung der familiären Erziehung,- Einbeziehung des sozialen Umfeldes,- sozialpädagogischen Methoden und Arbeitsformen: Einzelhilfe, soziale Gruppenarbeit, Elternarbeit, Familienarbeit. <p>Die Hilfe wird sowohl von den örtlichen Jugendämtern als auch von freien Trägern der Jugendhilfe durchgeführt.</p>
Handlungsmöglichkeiten bezogen auf Kindeswohl(-gefährdung)	<ul style="list-style-type: none">- Erkennen möglicher Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung in der Arbeit mit Kindern / Jugendlichen und deren Familien,- Gespräche, Hausbesuche, Beobachtung der gesamten familiären Situation (Interaktion zwischen Eltern und deren Kindern, Suchtproblematik, Gewalt usw.),- Unterstützung der Eltern,- ggf. Vermittlung an bzw. Hinzuziehung anderer Fachkräfte / Institutionen.
Gesetzliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none">- § 30 SGB VIII in Verbindung mit § 27 SGB VIII



Berufsbild Kinder- und Jugendhilfe (HzE) - Heimerziehung

Bereich	Kinder- und Jugendhilfe
Berufsgruppe	Fachkräfte in der Heimerziehung
Arbeitsauftrag allgemein	<p>Stationäre Form der Hilfe zur Erziehung für Kinder und Jugendliche für eine befristete Zeit, wenn sie aus den verschiedensten Gründen nicht mehr in ihrer Familie leben können.</p> <p>Zu den Inhalten und Aufgaben der Heimerziehung gehören dabei:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten,- gezielte Hinführung von Jugendlichen auf ein eigenständiges Leben. <p>Ziel ist meist eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie nach Verbesserung der dortigen Erziehungsbedingungen zu ermöglichen. Auch der Wechsel in eine andere (Pflege-, in Ausnahmefällen vielleicht sogar Adoptiv-) Familie oder die Verselbstständigung des Jugendlichen kann infrage kommen.</p>
Handlungsmöglichkeiten bezogen auf Kindeswohl(-gefährdung)	<p>Im Rahmen des § 1666 BGB (Kindeswohlgefährdung) kann ein Familiengericht auf Initiative des Jugendamtes die Unterbringung in einem Heim (oder eine anderen Hilfe) auch gegen den Willen der Sorgeberechtigten (Eltern) anordnen. Dies geschieht bei Kindeswohlgefährdung und wenn die Sorgeberechtigten nicht in der Lage oder gewillt sind, die Gefahr abzuwenden.</p>
Gesetzliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none">- § 34 SGB VIII in Verbindung mit § 27 SGB VIII.- Damit Mindeststandards eingehalten werden, die das Wohl der anvertrauten Kinder und Jugendlichen sicherzustellen vermögen ist eine Betriebserlaubnis nach §§ 45 bis 48a SGB VIII nötig.



**Berufsbild Kinder- und Jugendhilfe (HzE) –
Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung (ISE)**

Bereich	Kinder- und Jugendhilfe
Berufsgruppe	Fachkräfte in der intensiven Sozialpädagogischen Einzelbetreuung (ISE)
Arbeitsauftrag allgemein	<p>Die ISE ist eine flexible Hilfe zur Erziehung. Sie kann sowohl ambulant als auch stationär erfolgen.</p> <p>Aufgabe ist die intensive Unterstützung zur sozialen Integration und einer eigenverantwortlichen Lebensführung für Jugendliche.</p> <p>Die Betreuung besteht aus gesprächs-, handlungs- und gegebenenfalls auch erlebnisorientierten Inhalten. Neben der intensiven Hilfestellung bei persönlichen Problemen und Notlagen umfasst sie auch Hilfestellung bei:</p> <ul style="list-style-type: none">- der Wohnungssuche und dem Erhalt der Wohnung- der Vermittlung einer geeigneten schulischen oder beruflichen Ausbildung bzw. der Arbeitsaufnahme,- Umgang mit Finanzen- der Freizeitgestaltung,- der Unterstützung im Umgang mit Behörden
Handlungsmöglichkeiten bezogen auf Kindeswohl(-gefährdung)	<p>- Unterstützung bei der Bewältigung einer erlebten Kindeswohlgefährdung (in Form von Beziehungsbrüchen, Vernachlässigung, Vereinsamung, seelischer und körperlicher Gewalt) und deren psychosozialer Folgen (Vermeidung eines Abgleitens in ein „Leben auf der Straße“ bzw. in gefährdende Milieus wie die Drogen-, Prostitutions- und Gewaltszene).</p> <p>-</p>
Gesetzliche Grundlagen	<p>- § 35 SGB VIII in Verbindung mit § 27 SGB VIII für Jugendliche sowie die Hilfe für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII i.V.m. § 35 SGB VIII</p>



Berufsbild Kinder- und Jugendhilfe (HzE) - Soziale Gruppenarbeit

Bereich	Kinder- und Jugendhilfe
Berufsgruppe	Fachkräfte für soziale Gruppenarbeit
Arbeitsauftrag allgemein	<p>Ambulante Form der Hilfe zur Erziehung für ältere Kinder und Jugendliche zur Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen.</p> <p>Ziele des Lernens in der Gruppe sind dabei:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Förderung und das Einüben von sozial akzeptierten Formen der Auseinandersetzung mit Gleichaltrigen,- die Verbesserung der sozialen Handlungskompetenz,- die Stärkung der Konfliktfähigkeit, Frustrationstoleranz und des Selbstbewusstseins. <p>Die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit kann auch im Jugendstrafverfahren durch eine Weisung des Jugendrichters verpflichtend gemacht werden.</p>
Handlungsmöglichkeiten bezogen auf Kindeswohl(-gefährdung)	<ul style="list-style-type: none">- Erkennen von Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung in der Zusammenarbeit mit den Kindern und Jugendlichen,- Einbezug Schülern und Eltern bzw. Sorgeberechtigten,- Hausbesuch,- Beratung / Rücksprache mit der Leitung,- Hinzuziehen einer insoweit erfahrene Fachkraft,- Meldung der Leitung an das Jugendamt, wenn das Wohl des Kindes - auch nach einem Gespräch mit den Eltern - ernsthaft gefährdet scheint
Gesetzliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none">- § 29 SGB VIII in Verbindung mit § 27 SGB VIII.



**Berufsbild Kinder- und Jugendhilfe (HzE) –
Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH)**

Bereich	Kinder- und Jugendhilfe
Berufsgruppe	Sozialpädagogische Familienhelfer (SPFH)
Arbeitsauftrag allgemein	<p>Die Sozialpädagogische Familienhilfe ist ein ambulante Form der Hilfe zur Erziehung für Familien mit Kindern zur Bewältigung von Erziehungs- und Alltagsproblemen sowie bei Bedarf Unterstützung bei der Organisation des Haushaltes, bei der Lösung von Konflikten und Krisen durch Hilfe zur Selbsthilfe.</p> <p>Dabei findet die SPFH in der Familie selbst statt und wird meist über längere Zeit erbracht. Konkrete Leistungsinhalte sind dabei:</p> <ul style="list-style-type: none">- Unterstützung, Förderung und Stabilisierung der familiären Ressourcen soweit möglich und notwendig,- Begleitung lebenspraktischer Aufgaben,- Förderung einer positiven Entwicklung der Kinder durch Unterstützung und Begleitung in der Erziehung,- Einbeziehung des sozialen Umfeldes,- Hinführung zu anderen Hilfen wie z.B. Schuldnerberatung, Suchtberatung, Frühförderung, Ärzte u.a.,- Unterstützung im Umgang mit Finanzen und Behörden (z.B. Sozialamt, ARGE).
Handlungsmöglichkeiten bezogen auf Kindeswohl(-gefährdung)	<ul style="list-style-type: none">- Einblicke in die Lebensumstände durch die regelmäßigen und über einen längeren Zeitraum erfolgende intensive Zusammenarbeit mit der Familie im familiären Umfeld (Einblicke in die Wohnverhältnisse, Sauberkeit/ Hygiene etc.),- Beobachtung der gesamten familiären Situation (Interaktion zwischen Eltern und deren Kindern, Suchtproblematik, Gewalt usw.),- Gespräche mit den Eltern / Unterstützung,- ggf. Vermittlung an bzw. Hinzuziehung anderer Institutionen.
Gesetzliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none">- § 31 SGB VIII in Verbindung mit § 27 SGB VIII.



Berufsbild Kinder- und Jugendhilfe (HzE) - Vollzeitpflege in Pflegefamilien

Bereich	Kinder- und Jugendhilfe
Berufsgruppe	Fachkräfte in der Vollzeitpflege in Pflegefamilien
Arbeitsauftrag allgemein	<p>Stationäre Form der Hilfen zur Erziehung für kleinere Kinder für eine befristete Zeit, wenn sie aus verschiedensten Gründen nicht mehr in ihrer Familie leben können.</p> <p>Die konkrete Ausgestaltung der Hilfe richtet sich dabei nach dem erzieherischen Bedarf des Einzelfalls und dem Wohl des zu betreuenden Kindes. Dabei sollte die mögliche Rückkehr des Kindes in die Herkunftsfamilie innerhalb eines aus kindlicher Perspektive tolerierbaren Zeitraums erfolgen. Daher ist die Unterstützung der Herkunftsfamilie während der Unterbringung des Kindes in der Pflegefamilie zu unterstützen, damit sie wieder selbst in die Lage kommt, ihr Kind zu betreuen und zu erziehen.</p>
Handlungsmöglichkeiten bezogen auf Kindeswohl(-gefährdung)	<p>Die Vollzeitpflege in Pflegefamilien setzt i.d.R. erst nach einer Kindeswohlgefährdung ein. Dabei erfüllt sie folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none">- Unterkunft, Verpflegung, Betreuung und Erziehung des Kindes / Jugendlichen,- Unterstützung in der Verarbeitung der Situation,- Unterstützung des Kindes/ Jugendlichen und seiner Herkunftsfamilie bei der Verbesserung bzw. Wiederherstellung ihrer Beziehungen bzw. Erziehungsfähigkeit.
Gesetzliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none">- § 33 SGB VIII. <p>Darüber hinaus sind folgende gesetzlichen Bestimmungen zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none">- § 36 SGB VIII Mitwirkung, Hilfeplan,- § 36 a SGB VIII Steuerungsverantwortung, Selbstbeschaffung,- § 37 SGB VIII Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie,- § 1688 BGB Pflegepersonen i. V. m. § 1687 Abs. 1 Satz 3,- § 38 SGB VIII Vermittlung bei der Ausübung der Personensorge,- § 39 SGB VIII Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen,- § 44 SGB VIII Erlaubnis zur Vollzeitpflege i. V. m., Art. 34 ff. AGSG Pflegeerlaubnis und Aufsicht sowie Art. 41 AGSG Pflegevereinbarung,- § 1684 BGB Umgang des Kindes mit den Eltern und § 1685 BGB Umgang des Kindes mit anderen Bezugspersonen,- § 1630 BGB Elterliche Sorge bei Pflegerbestellung oder Familienpflege,- § 1632 BGB Herausgabe des Kindes; Bestimmung des Umgangs, Verbleibensanordnung bei Familienpflege,- § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.-



3 Bildungswesen

Inhaltsübersicht

- ***Einleitung***
- ***Beratungslehrer/ -in***
- ***Lehrer/ -in allgemein***
- ***Schulpsychologischer Dienst***
- ***Vertrauenslehrer/ -in***



Einleitung

Überblick

Die Schulen können einen umfassenden Beitrag zum Kinderschutz leisten, indem Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung im täglichen Schullalltag durch Lehrerinnen und Lehrer frühzeitig als solche erkannt werden und entsprechende Handlungsschritte erfolgen können.

Gesetzlicher Auftrag

Der gesetzliche Auftrag des Bildungswesens, insbesondere bezogen auf die allgemein- und berufsbildenden Schulen ergibt sich § 1 des Sächsischen Schulgesetzes:

§ 1 Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule

(1) Der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule wird bestimmt durch das Recht eines jeden jungen Menschen auf eine seinen Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Erziehung und Bildung ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage.

(2) Die schulische Bildung soll zur Entfaltung der Persönlichkeit der Schüler in der Gemeinschaft beitragen. Diesen Auftrag erfüllt die Schule, indem sie den Schülern insbesondere anknüpfend an die christliche Tradition im europäischen Kulturkreis Werte wie Ehrfurcht vor allem Lebendigen, Nächstenliebe, Frieden und Erhaltung der Umwelt, Heimatliebe, sittliches und politisches Verantwortungsbewusstsein, Gerechtigkeit und Achtung vor der Überzeugung des anderen, berufliches Können, soziales Handeln und freiheitliche demokratische Haltung vermittelt, die zur Lebensorientierung und Persönlichkeitsentwicklung sinnstiftend beitragen und sie zur selbstbestimmten und verantwortungsbewussten Anwendung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten führt und die Freude an einem lebenslangen Lernen weckt. Bei der Gestaltung der Lernprozesse werden die unterschiedliche Lern- und Leistungsfähigkeit der Schüler inhaltlich und didaktisch-methodisch berücksichtigt sowie geschlechterspezifische Unterschiede beachtet. Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Freistaates Sachsen bilden hierfür die Grundlage.

(3) In Verwirklichung ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages entwickelt die Schule ihr eigenes pädagogisches Konzept und plant und gestaltet den Unterricht und seine Organisation auf der Grundlage der Lehrpläne in eigener Verantwortung. Die pädagogischen, didaktischen und schulorganisatorischen Grundsätze zur Erfüllung des Bildungsauftrages im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen legt die Schule in einem Schulprogramm fest. Auf der Grundlage des Schulprogramms bewerten die Schule und die Schulaufsichtsbehörde in regelmäßigen Abständen das Ergebnis der pädagogischen Arbeit. Die Bewertung ist Bestandteil des Schulporträts.

Gesetzliche Grundlagen

Für den Bildungsbereich in Sachsen sind folgende **Gesetze** von Relevanz:

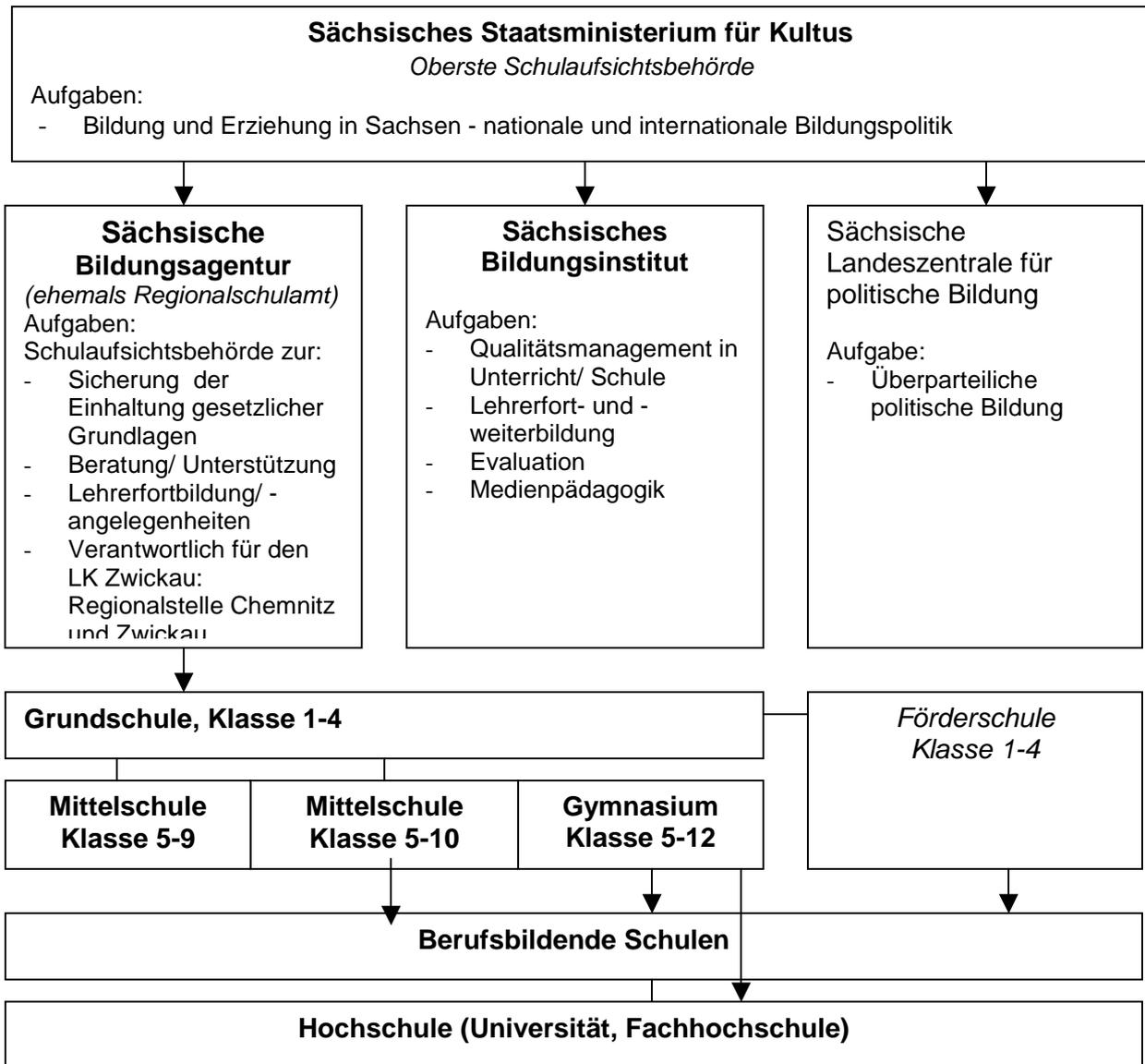
- Schulgesetz für den Freistaat Sachsen,
- Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft,
- Weiterbildungsgesetz.

Darüber hinaus sind folgende **Rechtsverordnungen** verbindlich:

- Schulordnungen der einzelnen Schularten,
- Verordnung über die Mitwirkung der Eltern in den Schulen,
- Verordnung über die Mitwirkung der Schüler in den Schulen.



Aufbau/ Struktur



Besondere Berufsgruppen im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdung

Dazu gehören:

- Lehrerinnen und Lehrer im Allgemeinen,
- Vertrauenslehrer,
- Beratungslehrer,
- Schulpsychologische Beratung,
- Schulsozialarbeit (► nähere Ausführungen unter Kinder- und Jugendhilfe).



Berufsbild Bildungswesen - Beratungslehrer

Bereich	Bildungswesen
Berufsgruppe	Beratungslehrer/ -in
Arbeitsauftrag allgemein	<p>Beratungslehrer unterstützen in Zusammenarbeit mit dem schulpsychologischen Beratungsdienst die Eltern und den Lehrkörper durch Einzelfallberatungen sowie Informations- und Fortbildungsveranstaltungen, wenn es um die Erziehung und Fragen zur Lebensbewältigung von Schülern geht.</p> <p>Dazu gehören im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Schullaufbahnberatung,- Individuelle Beratung bei Lern-, Leistungs- und Verhaltensstörungen,- Prävention und Ereignisbewältigung,- Berufs- und studienorientierende Beratung.
Handlungsmöglichkeiten bezogen auf Kindeswohl(-gefährdung)	<ul style="list-style-type: none">- selbständiges Wahrnehmen/ Erkennen und Einschätzen von Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung im Beratungsprozess,- Einbezug von Schülern und Eltern/ Sorgeberechtigten,- Unterstützung des Kollegiums bei Gefahreneinschätzungen,- Hinzuziehen von externen Fachberatern (z.B. schulpsychologische Beratung, spezialisierte Beratungsstellen),- Meldung an das Jugendamt, wenn das Wohl des Kindes – auch nach einem Gespräch mit den Eltern – ernsthaft gefährdet scheint, präventive Maßnahmen in entsprechenden Unterrichtsfächern.
Gesetzliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none">- Schulgesetz für den Freistaat Sachsen,- Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft,- VwV Beratungslehrer (Verwaltungsvorschrift) vom 4. August 2004, zuletzt geltend gemacht am 11. Dezember 2007,- VwV Schulverweigerer (Verwaltungsvorschrift) vom 29. April 2002, zuletzt geltend gemacht durch die VwV vom 1. Dezember 2005.



Berufsbild Bildungswesen - Lehrer allgemein

Bereich

Bildungswesen

Berufsgruppe

Lehrer/ -in allgemein

Arbeitsauftrag allgemein

Erziehungs- und Bildungsauftrag:

- Vermittlung von Fakten- und Fachwissen sowie fachbezogene Fertigkeiten auf Grundlage der jeweilig gültigen Lehrpläne,
- die Anleitung zum selbständigen Denken und Handeln (Bildung),
- Förderung und Unterstützung in fachlichen und persönlichen Angelegenheiten sowie die Vermittlung von gesellschaftlich akzeptieren Verhalten und Werten (Erziehung).

Handlungsmöglichkeiten bezogen auf Kindeswohl(-gefährdung)

- Selbständiges Wahrnehmen/ Erkennen und Einschätzen von Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung im Unterricht,
- Gefahreinschätzung im Kollegium nach Möglichkeit mit Unterstützung des Beratungslehrers,
- Hinzuziehen einer externen Fachberatung (z.B. schulpsychologische Beratung, spezialisierte Beratungsstellen),
- Einbezug von Schülern und Eltern,
- Meldung an das Jugendamt, wenn das Wohl des Kindes – auch nach einem Gespräch mit den Eltern – ernsthaft gefährdet scheint,
- Darüber hinaus: präventive Maßnahmen in entsprechenden Unterrichtsfächern.

Gesetzliche Grundlagen

- Schulgesetz für den Freistaat Sachsen,
- Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft,
- Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften,
- VwV Schulverweigerer (Verwaltungsvorschrift) vom 29. April 2002, zuletzt geltend gemacht durch die VwV vom 1. Dezember 2005.



Berufsbild Bildungswesen – Schulpsychologische Beratung

Bereich

Bildungswesen

Berufsgruppe

Schulpsychologische Beratung

Arbeitsauftrag allgemein

- Unterstützung der pädagogischen Arbeit in Schulen, wozu zählt:
- ergänzende Beratung der Schulaufsichtsbehörde, der Schulleitung und dem Lehrerkollegium sowie Schülern und Eltern/ Sorgeberechtigten einschließlich diagnostischer und präventiver Aufgaben,
 - schulzentrierte Beratung sowie Fortbildung zur Gestaltung und Weiterentwicklung der Schule,
 - fachliche Beratung sowie Fort- und Weiterbildung von Beratungslehrern,
 - systemische Beratung von Schülern in Fragen der Schullaufbahnentwicklung und bei Lern-, Leistungs- und Verhaltensproblemen,
 - Unterstützung der Schulaufsicht durch Gutachtertätigkeit, Mitwirkung bei Schulversuchen sowie Fortbildungsaktivitäten.

Handlungsmöglichkeiten bezogen auf Kindeswohl(-gefährdung)

- Hinzuziehung von Schulpsychologen bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung durch Lehrerinnen und Lehrer zur gemeinsamen Risikoeinschätzung und Klärung weiterer Schritte, die helfen die Handlungsfähigkeit der Lehrkräfte zu erhalten bzw. wieder herzustellen,
- Im Einzel- bzw. Ausnahmefall können Beratungen mit betroffenen Schülern erfolgen,
- Fachliche Qualifizierung des Lehrerkollegiums zum Thema Kindeswohlgefährdung.

Gesetzliche Grundlagen

- Schulgesetz für den Freistaat Sachsen,
- Verwaltungsvorschrift VwV Schulpsychologische Beratung vom 6. August 1999, zuletzt geändert am 11. Dezember 2007.



Berufsbild Bildungswesen – Vertrauenslehrer

Bereich	Bildungswesen
Berufsgruppe	Vertrauenslehrer/ -in
Arbeitsauftrag allgemein	<p>Zusätzlich zu ihrer originären Aufgabe als Lehrer sind Vertrauenslehrer Ansprechpartner für Schüler, wenn sie sich ungerecht behandelt/ beurteilt fühlen bzw. wenn es um persönliche/ familiäre Probleme geht. Insbesondere gehören dazu folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none">- Vermittlung zwischen Schülern und Lehrern bei Konflikten, bei dem der Vertrauenslehrer neutral auftritt und versucht zur gemeinsamen Lösung beizutragen,- Ansprechpartner für Probleme von Schülern, wie bspw. Gewalt in der Familie, Drogen, Probleme mit Sekten o.ä.,- Beratung der Schülerversammlung, in dem er sich an ihren Sitzungen teilnimmt, die Schüler vertrauensvoll berät und bei Unstimmigkeiten/ Konflikten vermittelt.
Handlungsmöglichkeiten bezogen auf Kindeswohl(-gefährdung)	<ul style="list-style-type: none">- selbständiges Wahrnehmen/ Erkennen von Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung; Ansprache des Vertrauenslehrers durch die Schüler,- Einbezug von Schülern und Eltern,- Unterstützung bei der Gefahreinschätzungen im Kollegium und/ oder durch die Einbeziehung des Beratungslehrers,- Hinzuziehen von externer Fachberatungen (z.B. schulpsychologische Beratung, spezialisierte Beratungsstellen),- Meldung an das Jugendamt, wenn das Wohl des Kindes – auch nach einem Gespräch mit den Eltern – ernsthaft gefährdet scheint.
Gesetzliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none">- Schulgesetz für den Freistaat Sachsen,- Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft,- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Mitwirkung der Schüler in den Schulen im Freistaat Sachsen (Schülermitwirkungsverordnung – SMVO) vom 10. September 1992, zuletzt geändert am 4. Januar 2005 geregelt.



4 Gesundheitswesen

Inhaltsübersicht

- **Einleitung**
- **Arzt/ Ärztin**
 - **Allgemeinmediziner/in / Hausarzt/ -ärztin**
 - **Frauenarzt/ -ärztin**
 - **Kinderarzt/ -ärztin**
 - **Notarzt/ -ärztin**
 - **Psychiater/in / Kinder- und Jugendlichenpsychiater/-in**
- **Ergotherapeut/-in (Bereich Kinderheilkunde)**
- **Gesundheits- und Krankenpfleger/-in**
Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in
- **Hebammen / Entbindungspfleger**
- **Psychotherapeut/-in**
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/-in
- **Rettungsassistent/-in**
- **Schwangerschafts(konflikt)beratung**
- **Suchtberatung**



Einleitung

Überblick

Die Fachkräfte des Gesundheitswesens können gerade in der frühen Kindheit einen umfassenden Beitrag zur Sicherung eines effektiven Kinderschutzes leisten. So können sie nicht nur Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung frühzeitig als solche erkennen, sondern auch einen aktiven Beitrag zur Behandlung der akuten sowie späten Folgen leisten.

Gesetzlicher Auftrag

Der gesetzliche Auftrag des Gesundheitswesens, insbesondere bezogen auf die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung, ergibt sich aus dem ersten Kapitel des Fünften Sozialgesetzbuch:

§ 1 Solidarität und Eigenverantwortung

- (1) Die Krankenversicherung als Solidargemeinschaft hat die Aufgabe, die Gesundheit der Versicherten zu erhalten, wiederherzustellen oder ihren Gesundheitszustand zu bessern.
- (2) Die Versicherten sind für ihre Gesundheit mitverantwortlich; sie sollen durch eine gesundheitsbewusste Lebensführung, durch frühzeitige Beteiligung an gesundheitlichen Vorsorgemaßnahmen sowie durch aktive Mitwirkung an Krankenbehandlung und Rehabilitation dazu beitragen, den Eintritt von Krankheit und Behinderung zu vermeiden oder ihre Folgen zu überwinden.
- (3) Die Krankenkassen haben den Versicherten dabei durch Aufklärung, Beratung und Leistungen zu helfen und auf gesunde Lebensverhältnisse hinzuwirken.

Gesetzliche Grundlagen

Versicherte der Sozialversicherung haben im Rahmen der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung ein Recht auf die notwendigen Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung, zur Besserung und zur Wiederherstellung der Gesundheit und der Leistungsfähigkeit. Dieses Recht auf medizinische Behandlung ist gesetzlich verankert:

- § 4 Sozialgesetzbuch I (Sozialversicherung),
- § 27 Sozialgesetzbuch V (Krankenbehandlung),
- § 72 ff Sozialgesetzbuch V (Sicherstellung der vertragsärztlichen und vertragszahnärztlichen Versorgung).

Aufbau/ Struktur

Einige Merkmale des deutschen Gesundheitswesens stammen noch aus der Sozialpolitik des Deutschen Kaiserreichs (so z.B. die Sozialversicherungen, insb. die Krankenversicherungen). Zum besseren Verständnis der vielschichtigen Strukturen und Funktionsprinzipien des Gesundheitswesens scheint eine Zuordnung der zahlreichen Akteure zu den drei folgenden Ebenen hilfreich:

Staat und Politik:

Sie regulieren das Verhalten der übrigen Akteure, indem sie Gesetze und Verordnungen verabschieden und deren Einhaltung überwachen. Entsprechend der föderalistischen Struktur der Bundesrepublik lassen sich diese nochmals nach Bund, Ländern und Kommunen unterscheiden. Hierbei spielen die zuständigen Landesministerien (bei uns das Sächsische Staatsministerium für Gesundheit und Soziales) eine wichtige Rolle im Bereich



der stationären medizinischen Versorgung sowie des öffentlichen Gesundheitsdienstes. Denn hier werden die Krankenhauspläne (sie enthalten die Anzahl der benötigten Krankenhäuser bzw. den entsprechenden Abteilungen und Bettenzahlen für eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung) erstellt. Darüber hinaus erhalten die Plankrankenhäuser Mittel aus der Investitionsförderung der Länder.

Verbände und Körperschaften der gemeinsamen Selbstverwaltung:

Da der Staat als solcher die unmittelbare Gestaltung und administrative Steuerung an selbstverwaltete Körperschaften und deren Verbände delegiert, kommt diesen eine wichtige Rolle im deutschen Gesundheitswesen zu. Ihr gemeinsamer Bundesausschuss ist das gesetzliche Gremium, indem sie zu gemeinsamen Lösungen kommen.

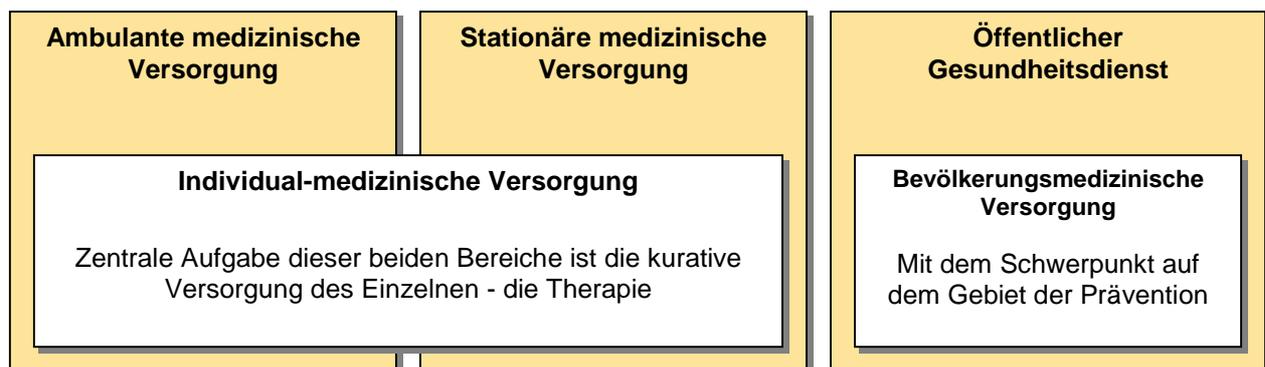
Zu diesen Verbänden und Körperschaften gehören im einzelnen:

- Verbände der Krankenkassen - sie nehmen nicht nur Dienstleistungsfunktionen für ihre Mitgliedskassen wahr, zu ihren gesetzlich festgelegten Aufgaben gehört auch der Abschluss von Verträgen mit den Leistungserbringern (d.h. Ärzten, Krankenhäusern usw.).
- Kassenärztliche Vereinigungen - ihr obliegt die Verantwortung für die ambulante ärztliche Versorgung im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung. Ärzte die dieser Vereinigung angehören, werden als Vertragsärzte bzw. Vertragszahnärzte bezeichnet.
- Krankenhausgesellschaften bzw. deren Spitzenorganisationen - die Träger der Krankenhäuser sind auf Landesebene in Krankenhausgesellschaften organisiert. Deren Spitzenorganisation, die Deutsche Krankenhausgesellschaft vertritt die Krankenhausträger in den Gremien der gemeinsamen Selbstverwaltung.

Institutionen und Interessenvertretungen:

Die dritte große Gruppe der Akteure des deutschen Gesundheitswesens sind die Kammern der freien Berufe (z.B. Ärztekammer), Institutionen wie der Medizinische Dienst der Krankenversicherungen sowie eine Vielzahl weiterer Interessensvertretungen (z.B. Berufsverbände).

Entsprechend des gesetzlichen Auftrags ist die medizinische Versorgung der Bevölkerung Aufgabe des Gesundheitswesens. Wesentlich hierfür sind die **drei Säulen des deutschen Gesundheitswesens:**



Ambulante medizinische Versorgung

In Sachsen existiert ein flächendeckendes Netz an ambulanter medizinischer Versorgung. Zur "ambulanten Versorgung" gehören alle Behandlungsleistungen, die außerhalb von Krankenhäusern/ Kliniken erbracht werden. Hierzu gehören sowohl die ambulante ärztliche und zahnärztliche Versorgung sowie die psychotherapeutische und die Heilmittelverordnung (Krankengymnastik, Ergotherapie usw.). Der überwiegende Teil wird durch niedergelassene Ärzte erbracht. Sie sind die erste und in der Regel wichtigste Anlaufstelle für Patienten. Abgesehen von Notfällen, die direkt in Krankenhäusern aufgenommen werden, sind die niedergelassenen Ärzte für viele Gesundheitsprobleme der hauptsächliche Therapeut. Bei Bedarf überweisen sie an Fachärzte bzw. Krankenhäuser oder verordnen Medikamente oder andere Heilmittel (wie z.B. Krankengymnastik).



Stationäre medizinische Versorgung

In Sachsen sichert ein flächendeckendes System von Krankenhäusern die bedarfsgerechte medizinische Versorgung der Bevölkerung. Grundlage hierfür ist der Krankenhausplan des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales. Dieser legt die Grundsätze und Leitlinien, Festlegungen zu den Versorgungsaufträgen und konkreten Kapazitäten in den einzelnen Krankenhäusern sowie Angaben zu speziellen Versorgungsstrukturen fest. Aufgrund der Weiterentwicklung der medizinischen und technischen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, Veränderungen in der Einwohnerstruktur sowie die Notwendigkeit einer ökonomischen Ressourcennutzung, wird der Krankenhausplan regelmäßig (d.h. alle ein bis drei Jahre) überarbeitet.

Krankenhäuser lassen sich in mehrere Kategorien bzw. Versorgungsstufen unterscheiden:

Krankenhäuser der Regelversorgung

Krankenhäuser dieser Kategorie gewährleisten die wohnortnahe Patientenversorgung. Sie halten die Fachgebiete Innere Medizin und Allgemeine Chirurgie vor. Bei Bedarf gibt es zusätzlich Stationen und Ärzte der Frauenheilkunde oder der Kinderheilkunde. Im Landkreis Zwickau gibt es fünf Krankenhäuser der Regelversorgung:

- Kreiskrankenhaus Rudolf Virchow gGmbH (in Glauchau),
- DRK Krankenhaus Lichtenstein gGmbH,
- Paracelsus-Klinik Zwickau,
- Pleißental - Klinik GmbH (Werdau),
- Kreiskrankenhaus Kirchberg GmbH.

Krankenhäuser der Schwerpunktversorgung

Diese Krankenhäuser gewährleisten über die regionale Versorgung hinaus auch überörtliche Schwerpunktaufgaben. Im Landkreis Zwickau gibt es ein Krankenhaus der Schwerpunktversorgung:

- Heinrich-Braun-Klinikum Zwickau gGmbH.

Krankenhäuser der Maximalversorgung

Krankenhäuser der Maximalversorgung sind hochdifferenzierte, medizinisch-technische Einrichtung. Als Universitätskliniken nehmen sie Aufgaben im Bereich von Lehre und Forschung wahr. Im Landkreis Zwickau gibt es keine solchen Krankenhäuser. In Sachsen gibt es Universitätskliniken in Dresden und Leipzig.

Fachkrankenhäuser

Fachkrankenhäuser sind für Patienten mit bestimmten Krankheitsarten bzw. für bestimmte Altersstufen (z.B. für die Fachgebiete Psychiatrie, Neurologie, Herzchirurgie oder Orthopädie). Im Landkreis Zwickau gibt es ein Fachkrankenhaus (Psychiatrie):

- Asklepios Fachklinikum Wiesen GmbH. (Wildenfels).

Öffentlicher Gesundheitsdienst

(für umfassende Informationen siehe: <http://www.landkreis-zwickau.de/611.html>)

Das Gesundheitsamt erfüllt überwachende, vor- und fürsorgende Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes mit dem Ziel, die Gesundheit der Menschen zu schützen und zu fördern. Dazu gehören Information, Beratung und Hilfe für Ratsuchende, Kranke und Betroffene ebenso wie gesundheitliche Aufklärung und Prävention für die gesamte Bevölkerung.

Ein Teil der Aufgaben des Gesundheitsamtes werden dabei von Einrichtungen freier Träger angeboten. Hierzu gehört auch die Schwangerschafts- und Familienhilfe bzw. die Schwangerschaftskonfliktberatung.



Im Zusammenhang mit Kindeswohl(-gefährdung) sind folgende Angebote des Gesundheitsamtes des Landkreises Zwickau von besonderer Bedeutung:

- *Kinder- und Jugendärztliche Beratung und Begutachtung*

Dieses Angebot richtet sich an Kinder, Jugendliche und deren Erziehungsberechtigte, die Informations- bzw. Hilfebedarf zur gesunden Entwicklung haben oder gemäß gesetzlicher Vorgaben kinder- bzw. schulärztliche Gutachten, Atteste bzw. Bescheinigungen benötigen. Hierzu gehören unter anderem die Beratung bei besonderen gesundheitlichen Problemen und Auffälligkeiten (z.B. Entwicklungsstörungen, Lernschwierigkeiten oder sozialmedizinischen Problemen), Beratung und Unterstützung zu Frühfördermaßnahmen, Elternberatung im Nachgang zu den kinder- und jugendärztlichen Reihenuntersuchungen (z.B. zu auffälligen Befunden, zur Schulfähigkeit oder zu Fördermöglichkeiten), Impfberatung und Durchführung von öffentlich empfohlenen Impfungen, Gutachten für Frühförderung, Förderschulen, Integrations- oder Heilpädagogische Einrichtungen und integrative Freizeitbetreuung sowie Gutachten im Rahmen der Eingliederungshilfe u.a.

- *Kinder- und Jugendärztliche Reihen- und Screeninguntersuchungen*

Dieses Angebot richtet sich an Kinder im Vorschul- und Schulalter, die eine Kindertageseinrichtung oder Schule im Kreisgebiet besuchen. Das Angebot beinhaltet die Durchführung kinder- und jugendärztlicher Reihen- und Screeninguntersuchungen einschließlich Impfberatung und Beratung oder Überweisung zur Behandlung, Diagnostik oder Förderung. Hierzu gehören Kita-Untersuchung (im Alter von 4 Jahren, Einschulungsuntersuchung, Schuluntersuchung als Reihenuntersuchung für Schüler(innen) der 2. und 6. Klasse).

- *Zahnärztliche Reihenuntersuchungen in Kindertageseinrichtungen und Schulen*

Dieses Angebot richtet sich an Kinder im Vorschul- und Schulalter, die eine Kindertageseinrichtung oder Schule im Kreisgebiet besuchen.

Besondere Berufsgruppen im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdung

Dazu gehören:

- Arzt/ Ärztin
 - Allgemeinmediziner/in / Hausarzt/-ärztin,
 - Frauenarzt/-ärztin,
 - Kinderarzt/-ärztin,
 - Notarzt/-ärztin,
 - Psychiater/in / Kinder- und Jugendlichenpsychiater/in,
- Ergotherapeut/in (Bereich Kinderheilkunde),
- Gesundheits- und Krankenpfleger/-in,
Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in,
- Hebammen / Entbindungspfleger,
- Psychotherapeut/-in,
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/-in,
- Rettungsassistent/-in,
- Fachkräfte der Schwangerschafts(konflikt)beratung,
- Fachkräfte der Suchtberatung.



Berufsbild Gesundheitswesen - Arzt (Allgemeinmediziner/ Hausarzt)

Bereich	Gesundheitswesen
Berufsgruppe	Arzt (Allgemeinmediziner/ -in/ Hausarzt/ -ärztin)
Arbeitsauftrag allgemein	<p>Ihre Aufgabe ist die Grundversorgung aller Bürger:</p> <ul style="list-style-type: none">- Behandlung mit Medikamenten,- Überweisung zu Fachärzten,- Einweisung in Krankenhäuser/ Kliniken,- Verordnung von Heilmitteln (wie z.B. Krankengymnastik, Medizinische Artikel usw.).
Handlungsmöglichkeiten bezogen auf Kindeswohl(-gefährdung)	<p>Die meisten Bürger haben einen "festen Hausarzt", zu dem sie gehen und der somit oft die "ganze Familie" und deren (Krankheits-)Geschichte kennt. Dabei erfolgt die Behandlung durch den Allgemeinmediziner in der Praxis (bei vielen Ärzten sogar ohne Termin) oder bei bettlägerigen Patienten auch direkt zuhause.</p> <p>Aufgrund des Vertrauensverhältnisses zwischen Arzt und Patient nehmen Allgemeinmediziner eine tragende Rolle ein, wenn es um die frühzeitige Erkennung von Anzeichen einer möglichen Kindeswohlgefährdung bzw. die Behandlung möglicher (gesundheitlicher) Folgen geht. Darüber hinaus ist auch die Überweisung anderer Fachärzte zur weiteren Abklärung von Verdachtsfällen möglich.</p>
Gesetzliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none">- Die Basis jeder ärztlichen Behandlung bildet der Arzt-Patienten-Vertrag. Dieser ist ein Dienstvertrag nach § 611 Bürgerliches Gesetzbuch. Demnach ist der Arzt verpflichtet den Patienten entsprechend der ärztlichen Kunst zu behandeln. Dies beinhaltet insbesondere die gewissenhafte Untersuchung und sorgfältige Behandlung (§ 276 Bürgerliches Gesetzbuch).



Berufsbild Gesundheitswesen - Arzt (Frauenarzt)

Bereich	Gesundheitswesen
Berufsgruppe	Arzt (Frauenarzt/ -ärztin)
Arbeitsauftrag allgemein	Frauenärzte sind die Experten für Frauengesundheit. Hierzu gehören auch Fragen rund um Verhütung, Kinderwunsch, Schwangerschaft und Geburt. In diesem Sinne sind Frauenärzte auch Fachärzte für das ungeborene Leben bzw. für Neugeborene. Daher arbeiten sie oft eng mit Hebammen und in Kliniken auch mit Kinderärzten zusammen.
Handlungsmöglichkeiten bezogen auf Kindeswohl(-gefährdung)	<ul style="list-style-type: none">- Erkennen von Anzeichen eines sexuellen Missbrauchs,- Frühzeitiges Erkennen von gefährdendem Verhalten sowie Überforderungsanzeichen der werdenden Mütter,- Vermittlung an und Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften (Beratungsstellen, Hebammen, Kinderärzte u.a.).
Gesetzliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none">- Die Basis jeder ärztlichen Behandlung bildet der Arzt-Patienten-Vertrag. Dieser ist ein Dienstvertrag nach § 611 Bürgerliches Gesetzbuch. Demnach ist der Arzt verpflichtet den Patienten entsprechend der ärztlichen Kunst zu behandeln. Dies beinhaltet insbesondere die gewissenhafte Untersuchung und sorgfältige Behandlung (§ 276 Bürgerliches Gesetzbuch).- Bei stationär arbeitenden Frauenärzten zusätzlich: Sächsisches Krankenhausgesetz (SächsKHG).



Berufsbild Gesundheitswesen - Arzt (Kinderarzt)

Bereich	Gesundheitswesen
Berufsgruppe	Arzt (Kinderarzt/ -ärztin)
Arbeitsauftrag allgemein	Kinderärzte sind die Experten für die körperliche, soziale, psychische und intellektuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Sie führen Vorsorgeuntersuchungen durch (U-Untersuchungen), erkennen und behandeln angeborene sowie ausschließlich oder hauptsächlich im Kindes- und Jugendalter vorkommende Erkrankungen. Auch können sie z.B. die Behandlung von Verhaltensauffälligkeiten veranlassen.
Handlungsmöglichkeiten bezogen auf Kindeswohl(-gefährdung)	<ul style="list-style-type: none">- Impfungen,- Vorsorgeuntersuchungen (U-Untersuchungen),- ambulante oder stationäre Behandlung von Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr,- Verschreibung von Heilmitteln (Hebammenleistungen über die Zeit des Wochenbettes hinaus bei Ernährungsschwierigkeiten, Frühförderung, Ergotherapie, Psychotherapie u.a.),- bei ambulant tätigen Kinderärzten: Überweisung in Krankenhäuser / Kliniken.
Gesetzliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none">- Die Basis jeder ärztlichen Behandlung bildet der Arzt-Patienten-Vertrag. Dieser ist ein Dienstvertrag nach § 611 Bürgerliches Gesetzbuch. Demnach ist der Arzt verpflichtet den Patienten entsprechend der ärztlichen Kunst zu behandeln. Dies beinhaltet insbesondere die gewissenhafte Untersuchung und sorgfältige Behandlung (§ 276 Bürgerliches Gesetzbuch).- Bei stationär arbeitenden Kinderärzten zusätzlich: Sächsisches Krankenhausgesetz (SächsKHG).



Berufsbild Gesundheitswesen - Arzt (Notarzt)

Bereich	Gesundheitswesen
Berufsgruppe	Arzt (Notarzt/ -ärztin)
Arbeitsauftrag allgemein	Notärzte sind Spezialisten für die Patientenversorgung im Rahmen der Notfallrettung. Gemeinsam mit nichtärztlichen Rettungsfachpersonal (siehe Berufsbild Rettungsassistent) versorgen sie akut erkrankte oder verletzte Menschen mit gestörten Vitalfunktionen am Einsatzort. Ziel ihrer Arbeit ist dabei die Wiederherstellung bzw. Aufrechterhaltung lebenswichtiger Funktionen sowie der Transportfähigkeit. Hierzu begleiten und überwachen sie die Patienten auch beim Transport zur Weiterversorgung (im Krankenhaus).
Handlungsmöglichkeiten bezogen auf Kindeswohl(-gefährdung)	<ul style="list-style-type: none">- Im Rahmen der Notfallversorgung von Kinder / Jugendlichen können Verletzungsformen als Anzeichen einer möglichen Kindeswohlgefährdung wahrgenommen werden,- Akutversorgung vor Ort,- Einweisung in ein Krankenhaus / eine Klinik zur stationären Weiterbehandlung,- Einleitung einer Meldung an das Jugendamt.
Gesetzliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none">- Die Basis jeder ärztlichen Behandlung bildet der Arzt-Patienten-Vertrag. Dieser ist ein Dienstvertrag nach § 611 Bürgerliches Gesetzbuch. Demnach ist der Arzt verpflichtet den Patienten entsprechend der ärztlichen Kunst zu behandeln. Dies beinhaltet insbesondere die gewissenhafte Untersuchung und sorgfältige Behandlung (§ 276 Bürgerliches Gesetzbuch).- Bei stationär arbeitenden Frauenärzten zusätzlich: Sächsisches Krankenhausgesetz (SächsKHG).



Berufsbild Gesundheitswesen - Arzt (Psychiater)

Bereich	Gesundheitswesen
Berufsgruppe	Arzt (Psychiater/ -in/ Kinder- und Jugendlichenpsychiater/ -in)
Arbeitsauftrag allgemein	Fachärzte für (Kinder- und Jugend-)Psychiatrie und Psychotherapie haben sich dabei auf die <i>körperliche</i> Behandlung psychischer Störungen und Erkrankungen spezialisiert, d.h. dass sie auch Medikamente (z.B. bei ADS/ Hyperaktivität) verschreiben können. Zu ihren Aufgaben gehören die Prävention, Diagnostik, Behandlung und Rehabilitation von psychischen, psychosomatischen und neurologischen Krankheiten bei Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden.
Handlungsmöglichkeiten bezogen auf Kindeswohl(-gefährdung)	<ul style="list-style-type: none">- in der Arbeit mit Eltern kann auch die Elternrolle, einschließlich einer möglichen Überforderung, Thema sein.- in der Arbeit mit Kindern/ Jugendlichen können Anzeichen/ Informationen über eine mögliche (in der Gegenwart oder Vergangenheit) erlebte Kindeswohlgefährdungen (z.B. sexuellen Missbrauch) bekannt werden.- Ggf. Vermittlung an und Zusammenarbeit mit anderen Fachkräfte- (medikamentöse) Therapie bei psychischen Erkrankungen in Folge einer Kindeswohlgefährdung.
Gesetzliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none">- Die Basis jeder ärztlichen Behandlung bildet der Arzt-Patienten-Vertrag. Dieser ist ein Dienstvertrag nach § 611 Bürgerliches Gesetzbuch. Demnach ist der Arzt verpflichtet den Patienten entsprechend der ärztlichen Kunst zu behandeln. Dies beinhaltet insbesondere die gewissenhafte Untersuchung und sorgfältige Behandlung (§ 276 Bürgerliches Gesetzbuch).



Berufsbild Gesundheitswesen - Ergotherapeut/in (Bereich Kinderheilkunde)

Bereich **Gesundheitswesen**

Berufsgruppe **Ergotherapeut/in (Bereich Kinderheilkunde)**

Arbeitsauftrag allgemein Förderung der Wahrnehmungsprozesse, Bewegungs- und Handlungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen, deren Entwicklung zu selbständigen, handlungsfähigen Erwachsenen eingeschränkt bzw. behindert ist.

Handlungsmöglichkeiten bezogen auf Kindeswohl(-gefährdung)

- Entlastung und Unterstützung von Eltern durch die Förderung von Kindern mit Verhaltensauffälligkeiten, Einschränkungen oder Behinderung,
- Erkennen möglicher Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung (z.B. in der Beziehung/ Interaktion zwischen dem Kind und seinen Eltern oder aber in (plötzlichen) Verhaltensänderungen der Kinder),
- (Beratungs-)Gespräche mit den Eltern sowie ggf. die Hinzuziehung von Dritten,
- Behandeln der Folgen von Kindeswohlgefährdung, wenn sich diese in Form von Verhaltensauffälligkeiten, Konzentrationsschwäche oder Behinderungen äußern.

Gesetzliche Grundlagen

- Ergotherapeutengesetz – ErgThG,
- Gemeinsame Empfehlungen der Spitzenverbände der Krankenkassen zur einheitlichen Anwendung der Zulassungsbedingungen für Leistungserbringer von Heilmitteln, die als Dienstleistung an Versicherte abgegeben werden, Kapitel V.



Berufsbild Gesundheitswesen - Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger

Bereich	Gesundheitswesen
Berufsgruppe	Gesundheits- und Krankenpfleger/ -in Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/ -in
Arbeitsauftrag allgemein	Grund- und Behandlungspflege: <ul style="list-style-type: none">- Pflege, Betreuung und Beobachtung von Patienten,- Erstellen und Auswertung von Pflegeplänen,- Pflegedokumentation,- Patientenberatung. Je nach Fachweiterbildung Spezialisierung in verschiedenen medizinischen Bereichen (Anästhesie- und Intensivpflege) Ein verwandter eigenständiger Ausbildungsberuf ist der der Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in; Kinderkrankenpflege ist ein Teilgebiet der Krankenpflege.
Handlungsmöglichkeiten bezogen auf Kindeswohl(-gefährdung)	<ul style="list-style-type: none">- Wahrnehmung von Anzeichen einer möglichen Kindeswohlgefährdung, insbesondere auch durch Verhaltensbeobachtung der Kinder/ Jugendlichen bzw. Eltern / Sorgeberechtigten sowie deren Beziehung zueinander,- ggf. Weiterleitung von Hinweisen an Ärzteschaft.
Gesetzliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none">- Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege (KrPflG),- Sächsisches Krankenhausgesetz (SächsKHG).



Berufsbild Gesundheitswesen - Hebammen / Entbindungspfleger

Bereich	Gesundheitswesen
Berufsgruppe	Hebammen / Entbindungspfleger
Arbeitsauftrag allgemein	Betreuung werdender Mütter und deren ungeborener bzw. neugeborener Kinder, hierzu gehören: <ul style="list-style-type: none">- die Familienplanung,- die Schwangerenvorsorge,- die Beratung und Betreuung während der Schwangerschaft,- die Begleitung der Geburt,- die Betreuung von Mutter und Kind im Wochenbett (d.h. sechs bis acht Wochen nach der Geburt),- Kursangebote für Geburtsvorbereitung, Säuglingspflege, Rückbildungsgymnastik sowie je nach Zusatzqualifikation auch weiteren Angeboten.
Handlungsmöglichkeiten bezogen auf Kindeswohl(-gefährdung)	<ul style="list-style-type: none">▪ Vermeidung von Kindeswohlgefährdung durch Hilfe bei Anträgen (Kindergeld, Elterngeld usw.),- Bestärkung der Mutter im Umgang mit ihrem Kind (Selbstvertrauen schaffen, "für das Wohl des Kindes sensibilisieren"),- Erkennen der Lebensumstände der jungen Eltern (z.B. Wohnverhältnisse, Hygiene),- medizinische Überwachung des Neugeborenen (Ernährung, Gewichtsentwicklung, Körperpflege/ Hygiene, evtl. Verletzungen von Misshandlungen),- Beobachtung der gesamten familiären Situation (Geschwisterkinder, Alkoholismus, Gewalt),- ggf. Hinzuziehung anderer Institutionen (z.B. Jugendamt)- Mitwirkung in Krisensituationen: Ernährungsfragen, Überwachung der medizinische Situation mit dem Kinderarzt
Gesetzliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none">- Sächsisches Hebammengesetz,- Im Stationären Bereich zusätzlich: Sächsisches Krankenhausgesetz (SächsKHG).



Berufsbild Gesundheitswesen - Psychotherapeut

Bereich	Gesundheitswesen
Berufsgruppe	Psychotherapeut/in Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/-in
Arbeitsauftrag allgemein	<p>Zu den Aufgaben gehören:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Erfassung der Ausgangssituation und der Lebensumstände des Patienten durch Gespräche, ärztliche Befunde und Testverfahren,- die Feststellung der vorliegenden psychischen bzw. psychosomatischen Erkrankung bzw. Ausschluss organischer Ursachen ggf. durch Dritte,- die Erstellung eines Therapieplanes,- die Durchführung von Einzel- oder Gruppentherapien,- die Dokumentation des Behandlungsverlaufes und- die Bewertung des Behandlungserfolges nach Abschluss der Therapie. <p>Weitere Tätigkeiten sind u.a. :</p> <ul style="list-style-type: none">- Durchführung präventiver Beratungen (bei Risikogruppen),- Gutachtertätigkeiten z.B. im Rahmen von Gerichtsverfahren.
Handlungsmöglichkeiten bezogen auf Kindeswohl(-gefährdung)	<ul style="list-style-type: none">- das Wahrnehmen/ Erkennen von Anzeichen für Kindeswohlgefährdung in der Arbeit mit den Eltern- In der Arbeit mit Kindern/ Jugendlichen können Anzeichen/ Informationen über mögliche (in der Gegenwart oder Vergangenheit) erlebte Kindeswohlgefährdungen (z.B. sexuellen Missbrauch) bekannt werden.- Behandlung von Folgen einer erlebten Kindeswohlgefährdung
Gesetzliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none">- Psychotherapeutengesetz PsychThG,- Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Durchführung der Psychotherapie,- Im Stationären Bereich: Sächsisches Krankenhausgesetz (SächsKHG).



Berufsbild Gesundheitswesen - Rettungsassistenten

Bereich	Gesundheitswesen
Berufsgruppe	Rettungsassistent/ -in
Arbeitsauftrag allgemein	<p>Rettungsassistenten und -assistentinnen arbeiten in erster Linie bei Krankentransport- und Rettungsdiensten. Zu ihren Aufgaben gehören dabei:</p> <ul style="list-style-type: none">- das Leisten von Erste Hilfe Maßnahmen bei medizinischen Notfällen vor Ort (bis zum Eintreffen der Ärzte),- ggf. Durchführung lebensrettende Maßnahmen durch Herstellung der Transportfähigkeit der Patienten zur Weiterbehandlung (im Krankenhaus),- ggf. Beobachtung bzw. Aufrechterhaltung der lebenswichtigen Körperfunktionen während des Transports.
Handlungsmöglichkeiten bezogen auf Kindeswohl(-gefährdung)	<ul style="list-style-type: none">o Erkennen von Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung an den Verletzungen der Kindern- und Jugendlichen,- Erkennen von Verhaltensauffälligkeiten der Eltern bzw. deren Interaktion mit dem Kind / Jugendlichen (schroffer Umgangston, unglaubwürdige Erklärung der Verletzungsursache o.ä.),- Erkennen von kindeswohlgefährdenden Wohnverhältnissen (z.B. Verwahrlosung der Wohnung),- Akutversorgung vor Ort,- Transport in ein Krankenhaus / eine Klinik zur stationären Weiterbehandlung,- Information des Krankenhauspersonal der Rettungsstelle über Verdachtsmomente.
Gesetzliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none">- Gesetz über den Beruf des Rettungsassistenten/der Rettungsassistentin (Rettungsassistentengesetz - RettAssG)



Berufsbild Gesundheitswesen - Schwangerschafts(konflikt)Beratung

Bereich	Gesundheitswesen
Berufsgruppe	Schwangerschafts(konflikt)beratung
Arbeitsauftrag allgemein	<p>Schwangerschaftsberatung:</p> <ul style="list-style-type: none">- Information und Beratung Schwangerer und junger Familien bezüglich Sexualaufklärung, Verhütung, Familienplanung sowie allen eine Schwangerschaft mittelbar oder unmittelbar betreffenden Fragen (z.B. Familienhilfe, Hilfen für Schwangere und Familien in Notsituationen u.a.). <p>Schwangerschaftskonfliktberatung</p> <ul style="list-style-type: none">- Beratung im Schwangerschaftskonflikt- Ausstellung der Beratungsbescheinigung für eine Schwangerschaftsunterbrechung
Handlungsmöglichkeiten bezogen auf Kindeswohl(-gefährdung)	<ul style="list-style-type: none">- "Die Schwangerschaftskonfliktberatung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens" (§ 5 Abs.1 SchKG, § 219 StGB). In diesem Sinne zeigen die Berater der Schwangeren Perspektiven/ Möglichkeiten für ein Leben mit Kind auf,- Wahrnehmung von Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung in Beratungsgesprächen (entweder für bereits in der Familie lebende Kinder oder für das ungeborene Baby),- ggf. Beratung zu oder Vermittlung in weitere Hilfs- oder Beratungsangebote.
Gesetzliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none">o Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz (SFHÄndG),o Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG),o Sächsische Ausführungsgesetz zum SchKG,o Das Fünfte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V),o Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB),o Strafgesetzbuch (StGB),o Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen.



Berufsbild Gesundheitswesen - Suchtberatung

Bereich	Gesundheitswesen
Berufsgruppe	Suchtberatung
Arbeitsauftrag allgemein	<p>Die Beratung und Hilfe für Suchtkranke und Suchtgefährdete richtet sich an Suchtkranke und deren Angehörige:</p> <ul style="list-style-type: none">- Psychosoziale Beratung zur Krankheitsbewältigung, zum Umgang mit Belastungen in Familie, Beruf und sozialem Umfeld,- Beratung, fachliche Betreuung und Begleitung von Selbsthilfegruppen,- organisatorische Unterstützung. <p>Entsprechend der Empfehlungen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales sollten Suchtberatungsstellen dabei mit verschiedenen Berufsgruppen, Einrichtungen und Interessensvertretungen zusammenarbeiten. Im Zusammenhang mit Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung sind dies:</p> <ul style="list-style-type: none">- Behörden (insb. Gesundheits-, Sozial- und Jugendamt),- niedergelassene Ärzte,- Sozialstationen,- andere Beratungsdienste (z.B. Schuldnerberatung),- Schulen und andere Erziehungs- und Bildungseinrichtungen,- Verbände der freien Wohlfahrtspflege, Jugendverbände und -gruppen sowie Kirchen,- Ärzte- und Apothekenkammer,- Jugend- und Familienhilfe u.a.
Handlungsmöglichkeiten bezogen auf Kindeswohl(-gefährdung)	<ul style="list-style-type: none">- Angebote zur Suchtprävention für Kinder und Jugendliche,- Wahrnehmen/ Erkennen von Anzeichen für Kindeswohlgefährdung in der Arbeit mit suchtkranken Eltern, deren Kinder von der Sucht mitbetroffen sind,- Vermittlung in andere Angebote, die den betroffenen Eltern bzw. deren Kindern helfen, möglichen Beeinträchtigungen der Erziehungsfähigkeit positiv entgegen zu wirken,- Ggf. Meldung an das Jugendamt.
Gesetzliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none">- Sächsisches Gesetz über die Hilfen und die Unterbringung bei psychischen Krankheiten (Sächs.PsyKG),- Richtlinie des Sächsisches Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zur Förderung sozialpsychiatrischer Hilfen, der Suchtprävention und Suchtkrankenhilfe (Psychiatrie und Suchthilfe - RL-PsySu).



5 Ordnungswesen

Inhaltsübersicht

- ***Einleitung***
- ***Polizei***
- ***Ordnungsamt***



Ordnungswesen - Einleitung

Überblick

Das Sächsische Polizeigesetz unterscheidet zwischen Polizeibehörden und Polizeivollzugsdienst. Beide Bereiche können einen umfassenden Beitrag zum Kinderschutz leisten.

Gesetzlicher Auftrag

Nach dem Sächsischen Polizeigesetz hat die Polizei (Polizeibehörden = „Ordnungsbehörden/ Verwaltungsbehörden der Polizei“ und Polizeivollzug) die Aufgabe, Gefahren vom Einzelnen und dem Gemeinwesen abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird und Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu beseitigen, soweit es im öffentlichen Interesse geboten ist. Sie hat insbesondere die freiheitliche demokratische Grundordnung zu schützen und die ungehinderte Ausübung der Grundrechte und der staatsbürgerlichen Rechte zu gewährleisten, Straftaten zu verhindern und vorbeugend zu bekämpfen und Vorbereitungen zu treffen, um künftige Gefahren abwehren zu können. Außerdem hat die Polizei die ihr durch andere Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben bzw. die Polizeivollzugsdienste durch Weisung wahrzunehmen.²

Ordnungsbehörden (Kreis- und Ortspolizeibehörden)

Aufgabe der Kreis- und Ortspolizeibehörden (= Ordnungsamt des Landkreises/ Ordnungsämter der Städte und Gemeinden) ist es, gemeinsam mit anderen Behörden z.B. Jugendamt im Rahmen des Jugendschutzes dafür zu sorgen, dass Vorschriften eingehalten werden und bei Nichteinhaltung gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten verantwortlich sind. Aufgrund der kommunalen Organisationshoheit können die Zuständigkeiten der Kreis- wie auch der Ortspolizeibehörden unterschiedlich ausfallen. Zum Aufgabengebiet gehören:

- der Brand- und Katastrophenschutz,
- Ordnungsdienste,
- Aufgaben nach Pass- und Melderecht,
- Verkehrssicherung, etc.

Ortspolizeibehörden verfügen über eigene Vollzugsbedienstete, die die Stellung eines Polizeibediensteten haben (§ 80 SächsPolG).

Polizeiliche Verwaltungsbehörden

Die Verwaltungsbehörden der Polizei haben koordinierende Aufgaben bzw. sie sind für die Einstellung, Aus- und Weiterbildung der Polizeibeamten verantwortlich.

Polizeivollzugsdienst

Der Polizeivollzug ist zuständig für die Gefahrenabwehr nach dem Sächsischen Polizeigesetz, für die Kriminal- und Verkehrsprävention sowie für die Erforschung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten. Der Polizeivollzug ist ausführendes Organ der Ordnungsbehörden. Gemäß § 163 Strafprozessordnung ist die Polizei befugt, alle Behörden um Auskunft zu ersuchen, bei Gefahr im Verzug auch, die Auskunft zu verlangen, sowie Ermittlungen jeder Art vorzunehmen.

Gesetzliche Grundlagen

Die Grundlagen für polizeiliche Aufgaben ergeben sich aus dem sächsischen Polizeirecht, Ordnungsrecht, Polizeiverordnungen, Verkehrsrecht, Schulrecht, Strafrecht, Verfassungsrecht, Strafprozessrecht, Verwaltungsvorschriften etc.

Nachstehend sind wesentliche Rechtsgrundlagen aufgeführt:

- SächsPolG - Sächsisches Polizeigesetz,

² Vgl. Sächsische Polizeiorganisationsverordnung – SächsPolOrgVO, Sächsisches Polizeigesetz - SächsPolG



- Polizeiverordnungen der Kreis- und Ortspolizeibehörden,
- StGB – Strafgesetzbuch,
- GewSchG – Gewaltschutzgesetz,
- StPO - Strafprozessordnung,
- StVO – Straßenverkehrsordnung,
- OwiG - Gesetz über Ordnungswidrigkeiten,
- OwiZuVO – Sächsische Ordnungswidrigkeiten Zuständigkeitsverordnung,
- VwV Schulverweigerer - Verwaltungsvorschrift Schulpflichtverletzungen/ Schulverweigerer.

Grundlage für die Organisation der sächsischen Polizeien ist die sächsische Polizeiorganisationsverordnung.

Aufbau/ Struktur

Das Ordnungswesen bezieht sich auf die Ebene des Bundes und der Länder. Auf Bundesebene wird nicht zwischen Sicherheit und Ordnung getrennt. Beide Begriffspaare bilden eine Einheit und sind unabhängig von der Verwaltungsorganisation. Auf der Bundesebene wird die Gefahrenabwehr von der Allgemeinheit und eines jeden Einzelnen durch welche die Sicherheit und Ordnung bedroht wird von der Bundespolizei (ehemals Bundesgrenzschutz) wahrgenommen. Die Bundespolizei ist eine eigenständige Polizei. Ihre Aufgaben umfassen:

- den Grenzschutz,
- Sicherung des Bahn- und Luftverkehrs,
- die Aufgaben auf See,
- den Schutz der Bundesorgane,
- die Unterstützung anderer Bundesbehörden,
- die Verwendung zur Unterstützung eines Bundeslandes,
- die Aufgaben im Notstands- und Verteidigungsfall.

Die Verwendung im Ausland sowie die Verfolgung von Straftaten und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sind Aufgaben der Bundespolizei. Der Sitz der Bundespolizeidirektion für Mitteldeutschland (Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen) ist in Pirna.

Auf Länderebene bestehen 16 Landespolizeien, die unterschiedlich aus historisch-geschichtlichen Gründen organisiert sind (Neuorganisation der Polizei nach dem 2. Weltkrieg). In den Landespolizeien sind zwei verschiedene Systeme der Organisation polizeilicher Aufgaben anzutreffen.

So besteht z.B. das Trennungssystem in Nordrhein-Westfalen und zum anderen das Einheitssystem z.B. in Sachsen, Saarland und Bremen. Das Trennungssystem besagt, dass die Ordnungsbehörden vom Polizeivollzug getrennt sind.

Es gelten jeweils unterschiedliche Gesetze. Das Einheitssystem besagt, dass die Polizeibehörden generell für die Polizeiaufgaben zuständig sind und der Polizeivollzugsdienst ihr ausführendes Organ ist. Parallel ist der Polizeivollzugsdienst für Situationen, in welchen sofort gehandelt werden muss zuständig.

Das sächsische Polizeigesetz unterscheidet zwischen Polizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst. Für die Wahrung der polizeilichen Aufgaben sind in der Regel die Polizeibehörden zuständig. Sie werden in allgemeine und besondere Polizeibehörden unterschieden. Der Polizeivollzugsdienst (= Polizeidienststellen) nimmt die polizeilichen Aufgaben wahr.

Zu den allgemeinen Behörden (Ordnungsbehörden) zählen die:

- Obersten Landespolizeibehörden (Staatsministerium des Inneren),
- Landespolizeibehörden (Landesdirektionen Chemnitz, Leipzig und Dresden),
- Kreispolizeibehörden (Landratsämter und Kreisfreien Städte),
- Ortspolizeibehörden (Gemeinden und Städte).



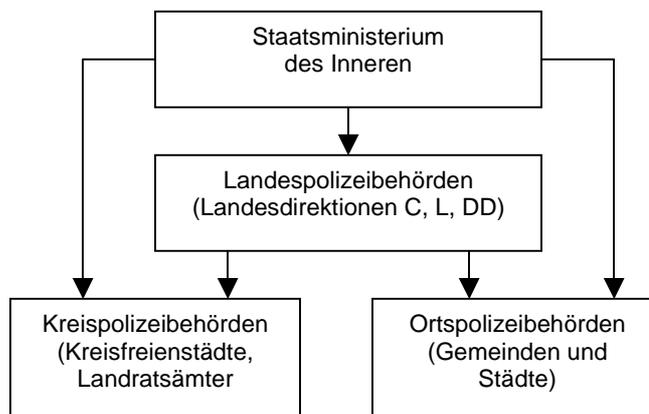
Zu den besonderen Behörden zählen:

- das Präsidium der Bereitschaftspolizei mit nachgeordneten Abteilungen/ Fachdienste,
- das Landeskriminalamt,
- die Landespolizeidirektion Zentrale Dienste,
- das Aus- und Fortbildungsinstitut der sächsischen Polizei,
- die Fachhochschule der Polizei.

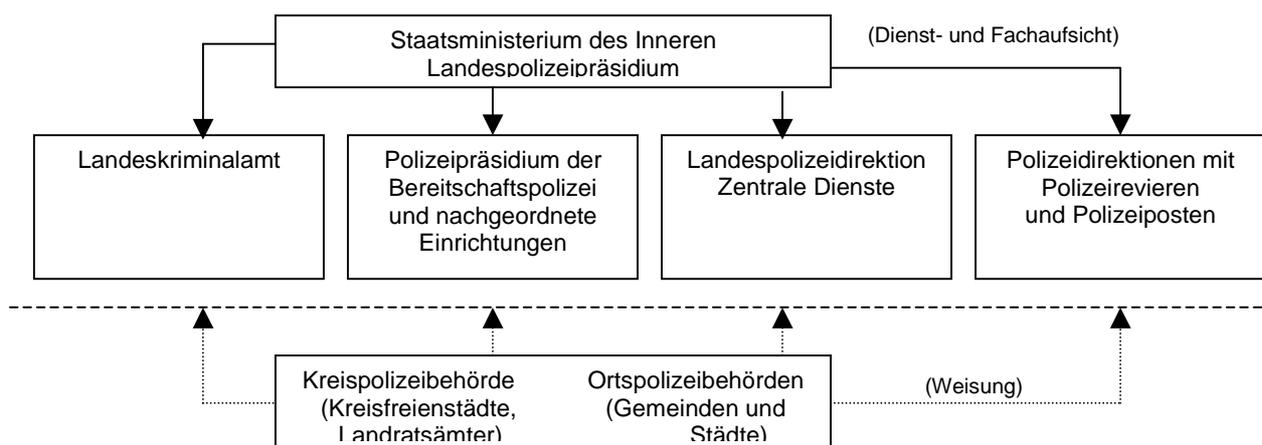
Zu den Polizeidienststellen zählen:

- das Landeskriminalamt,
- die Landespolizeidirektion Zentrale Dienste,
- das Präsidium der Bereitschaftspolizei mit nachgeordneten Abteilungen/ Fachdienste,
- die Polizeidirektionen mit Inspektionen und nachgeordneten Einrichtungen (Polizeireviere, Polizeiposten).

Struktur der Polizeibehörden (Ordnungsbehörden) Dienst- und Fachaufsicht



Struktur der Polizeidienststellen (des Polizeivollzugsdienstes) – Dienst- und Fachaufsicht sowie Weisungsrecht



Besondere Berufsgruppen im Zusammenhang mit Kindeswohl, -gefährdung

Dazu gehören:

- Polizeivollzugsbeamte (Polizei),
- Mitarbeiter des Ordnungsamtes (Ordnungsamt).



Berufsbild Ordnungswesen - Polizei

Bereich **Ordnungswesen**

Berufsgruppe **Polizei**

Arbeitsauftrag allgemein Ihre Aufgaben sind die Gefahrenabwehr und die Strafverfolgung sowie vorbeugend Straftaten zu verhindern, wie z.B. durch individuelle Beratung und Prävention (Veranstaltungen, Vorträge, Ansprechpartner, Sicherheitstraining).

Handlungsmöglichkeiten **Gefahrenabwehr:**

**bezogen auf
Kindeswohl(-
gefährdung)**

Sind Maßnahmen zur Abwendung der Gefahr unaufschiebbar, d.h. ist ein sofortiges Eingreifen durch die Polizei notwendig, um akute Gefahr für Leib, Leben und Gesundheit eines Kindes abzuwenden, wird die Polizei eigenständig tätig, so z.B. wenn die Polizei Kenntnis einer lebensbedrohlichen Vernachlässigung eines Kindes erlangt und die Einschaltung des Jugendamtes zur Gefahrenabwehr aus zeitlichen Gründen nicht zu verantworten wäre. Nach Beendigung der Maßnahme wird das Jugendamt über den vorliegenden Sachverhalt informiert.

Strafverfolgung:

Wenn die Polizei Kenntnis von einer Straftat erlangt, wie z.B. Kindeswohlgefährdung durch Misshandlung, Missbrauch oder Vernachlässigung oder erhält sie Hinweise auf einen solchen Straftatbestand wird der Vorfall durch die Polizeibeamten untersucht und strafrechtliche Maßnahmen werden ergriffen. Die Polizei arbeitet zeitgleich mit dem Jugendamt Hand in Hand, d.h. die Polizei nimmt das Kind in Obhut und informiert sofort das Jugendamt.

Hinweis:

Bei allen Anfragen, Rücksprachen oder Fallbesprechungen unter Anwesenheit der Polizei ist der Aspekt des Strafverfolgungszwangs zu bedenken, d.h. ggf. sind die personenbezogenen Daten zu anonymisieren bzw. pseudonymisieren!

Gesetzliche Grundlagen - Sächsisches Polizeigesetz (SächsPolG)



Berufsbild Ordnungswesen - Ordnungsamt

Bereich	Ordnungswesen
Berufsgruppe	Ordnungsamt
Arbeitsauftrag allgemein	<p>Das Ordnungsamt ist die zuständige Behörde, die gemäß dem sächsischen Polizeigesetz die Gefahren vom Einzelnen und dem Gemeinwesen abzuwehren hat durch welche die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird. Sie sind ferner für die Beseitigung von Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zuständig.</p> <p>Zu den Aufgaben eines Ordnungsamtes gehört der Nachgang von Ordnungswidrigkeiten, die Einleitung von Bußgeldverfahren, die Erteilung von Auflagen und Anordnungen, das Durchführen von Kontrollen und das Verhängen von Verwarn-, Buß- und Zwangsgeldern.</p>
Handlungsmöglichkeiten bezogen auf Kindeswohl(-gefährdung)	<ul style="list-style-type: none">- Gefahrenabwehr vom Kind/ Jugendlichen indem z.B. die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes kontrolliert wird,- Kontrolle der Einhaltung der Schulpflicht, indem Schulpflichtige Kinder, die sich zu Zeiten des Unterrichts außerhalb der Schule aufhalten, angesprochen werden,- Aufgreifen von Jugendlichen an jugendgefährdenden Orten: Information an Eltern, wenn Eltern nicht erreichbar sind dann Information an das Jugendamt,- Information über Jugendgefährdende Orte an das Jugendamt- Vorbeugende Maßnahmen.
Gesetzliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none">- Sächsisches Polizeigesetz,- Polizeiverordnungen,- Ordnungswidrigkeitengesetz,- Jugendschutzgesetz,- Schulgesetz und Schulverweigererverordnung.



6 *Justizwesen*

Inhaltsübersicht

- ***Familienrichter/ -in***
- ***Staatsanwalt/ -in***
- ***Verfahrensbeistand***
- ***Gerichtsvollzieher/ -in***
- ***Bewährungshelfer/ -in***



Berufsbild Justiz – Familienrichter

Bereich	Justiz
Berufsgruppe	Familienrichter/ -in
Arbeitsauftrag allgemein	Richter entscheiden unabhängig auf Grundlage bestehender Gesetze. Sie hören Verfahrensbeteiligte an, erheben Beweise und leiten die mündliche Verhandlung. Familienrichter entscheiden gemäß des §23b Gerichtsverfassungsgesetz in Verfahren, die die elterliche Sorge für ein Kind betreffen, in Verfahren die den Umgang mit einem Kind regeln, in Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz sowie in Verfahren die Kindschaftssachen betreffen usw.
Handlungsmöglichkeiten bezogen auf Kindeswohl(-gefährdung)	<p><i>Handeln bei Kindeswohlgefährdung</i></p> <p>Erörterung des Vorliegens einer Kindeswohlgefährdung auf Grundlage des §§ 1666, 1666a BGB und § 50f FGG. (Prüfung der Gefährdungssituation des Kindes und Prüfung der Bereitschaft / Fähigkeit zur Gefährdungsabwendung. Alle gerichtlichen Maßnahmen müssen geeignet, verhältnismäßig und erforderlich sein. Das Familiengericht hat Entscheidungen, mit denen es länger dauernde Maßnahmen nach § 1666 BGB ausgesprochen hat, in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen. Und nach drei Monaten zu prüfen, wenn es von Maßnahmen nach § 1666 BGB abgesehen hat. Familiengerichtliche Maßnahmen können z.B. sein:</p> <ul style="list-style-type: none">- Ermahnung/ Verwarnung der Eltern,- Gebote gegenüber den Eltern, (Hilfen der Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen.)- Verbote gegenüber den Eltern, (Kontakt zum Kind aufzunehmen, Familienwohnung zu nutzen, Zusammentreffen mit dem Kind herbei zu führen),- Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge (z.B. Schwangerschaftsabbruch, die Einwilligung in eine Operation),- Entzug der Elterlichen Sorge (teilweise oder vollständig in den Bereichen der Vermögenssorge, Personensorge: [Aufenthalt, Umgang, Pflege]),- Verbleibensanordnungen: (Aufenthalt des Kindes),- Beschränkungen: (Besuchsbeschränkungen). <p><i>Maßnahmen bei Gefahr im Verzuge</i></p> <p>Bei Gefahr im Verzuge kann das Gericht vorläufige – im Rahmen des § 620 ZPO: einstweilige Anordnungen erlassen. Dies ist dann der Fall, wenn akute Gefahr für Leib und Leben des Kindes besteht.</p>
Gesetzliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none">- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB),- Gewaltschutzgesetz (GewSchG),- Zivilprozessordnung (ZPO),- Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG),- Gerichtsverfassungsgesetz (GVG).



Berufsbild Justiz - Staatsanwaltschaft

Bereich	Justiz
Berufsgruppe	Staatsanwalt/ Staatsanwältin
Arbeitsauftrag allgemein	<p>Aufgaben bezogen auf das Strafrecht:</p> <ul style="list-style-type: none">- Leitung des Ermittlungsverfahrens (Ermittlungsbehörde),- Erhebung der Anklage beim Strafgericht (Anklagebehörde),- Vertretung der Anklage im Zwischen- und Hauptverfahren,- Strafvollstreckung nach dem Urteil (Vollstreckungsbehörde). <p>Aufgaben außerhalb des Strafrechts</p> <ul style="list-style-type: none">- Mitwirkung bei Zivilsachen,- Verwaltungsbehörde für Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 36 Ordnungswidrigkeitengesetz.
Handlungsmöglichkeiten bezogen auf Kindeswohl(-gefährdung)	<p>Aufgrund dessen, dass die Staatsanwaltschaft eine Strafverfolgungsbehörde ist, kann sie Straftaten ausschließlich nachgehen. Für das Vorgehen der Staatsanwaltschaft ist die Nr. 235 (Kindesmisshandlung) der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren bindend.</p> <ol style="list-style-type: none">(1) Auch namenlosen und vertraulichen Hinweisen geht der Staatsanwalt grundsätzlich nach; bei der Beweissicherung beachtet er insbesondere § 81c Abs. 3 Satz 3 StPO. Im Übrigen gelten die Nr. 220, 221, 222 Abs. 1 und 2 sinngemäß.(2) Bei einer Kindesmisshandlung ist das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung (§ 230 Abs. 1 Satz 1 StGB) grundsätzlich zu bejahen. Eine Verweisung auf den Privatklageweg gemäß § 374 StPO ist in der Regel nicht angezeigt.(3) Sind sozialpädagogische, familientherapeutische oder andere unterstützende Maßnahmen eingeleitet worden und erscheinen diese erfolversprechend, kann ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung entfallen. <p>Die Staatsanwaltschaft kann Auflagen und Weisungen geben, wie Elterntrainings zu besuchen oder die Hilfsangebote des Jugendamtes anzunehmen. Es gilt der Grundsatz: Hilfe vor Strafe.</p>
Gesetzliche Grundlagen	<p>- Strafprozessordnung (StPO), Strafgesetzbuch (StGB) Gerichtsverfassungsgesetz (GVG), Zivilprozessordnung (ZPO)</p>



Berufsbild Justiz – Verfahrensbeistand

Bereich	Justiz
Berufsgruppe	Verfahrensbeistand
Arbeitsauftrag allgemein	<p>Ihre Aufgaben sind die Interessensvertretung von Kindern und Jugendlichen in familiengerichtlichen Verfahren</p> <p>Hierzu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none">- den Willen des Kindes festzustellen,- die Dokumentation des Kindeswillen in Form einer schriftlichen Stellungnahme,- Darlegung der Sichtweisen des Kindes im Prozess,- Führen eines Abschlussgesprächs, indem dem Kind die Möglichkeit einer Rückmeldung gegeben wird,- Darüber hinaus überlegt er ggf. (bei Beendigung durch Beschluss) gemeinsam mit dem Kind, ob ein geeignetes Rechtsmittel eingelegt werden kann/ soll.
Handlungsmöglichkeiten bezogen auf Kindeswohl(-gefährdung)	<p>Verfahrenspfleger werden u.a. bei gerichtlichen Maßnahmen wegen Kindeswohlgefährdung tätig, wenn es hierbei um die Trennung des Kindes von seiner Familie oder Entziehung der gesamten Personensorge verbunden ist. Gerade solche Verfahren sind für Kinder mit schweren seelischen und emotionalen Belastungen verbunden. Daher muss sichergestellt werden, dass die eigenständigen Interessen des Kindes in das Verfahren eingebracht werden.</p>
Gesetzliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none">- § 158 FamFG- § 167 FamFG- § 174 FamFG- § 191 FamFG



Berufsbild Justiz – Gerichtsvollzieher

Bereich	Justiz
Berufsgruppe	Gerichtsvollzieher/ -in
Arbeitsauftrag allgemein	<p>Aufgaben des Gerichtsvollziehers als selbständigem Organ der Rechtspflege sind:</p> <ul style="list-style-type: none">- Urteile und Beschlüsse des Gerichts durchzusetzen,- Pfändungen und Versteigerungen von beweglichen Sachen, wie z.B. Mobiliar vorzunehmen, um Gläubigern zum Ausgleich ihrer Forderung zu verhelfen, die durch richterlichen Beschluss erklärt wurde,- die Zustellung von Pfändungs- und Vollstreckungsbescheiden,- die Abnahme von eidesstattlichen Erklärungen von zahlungsunfähigen Schuldern,- Durchführung von Zwangsvollstreckungen auf Ersuchen von Gläubigern.
Handlungsmöglichkeiten bezogen auf Kindeswohl(-gefährdung)	<p>Die Tätigkeit des Gerichtsvollzieher setzt bezogen auf die Thematik Kindeswohlgefährdung erst nach einem Gerichtsverfahren ein. Aufgabe ist hierbei, die Vollstreckung einstweiliger Anordnungen des Familiengerichtes sowie die Wegnahme bzw. Herausgabe von Kindern.</p>
Gesetzliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none">- ZPO (Zivilprozessordnung),- GVG (Gerichtsverfassungsgesetz), (hier insbesondere § 154 GVG [Gerichtsverfassungsgesetz]),- GVGA (Gerichtsvollziehergeschäftsanweisung),- GVKostG (Gerichtsvollzieherkostengesetz),- Vorschriften und Verordnungen des Landes Sachsen (z.B. Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Geschäftsanweisung der Gerichtsvollzieher und der Gerichtsvollzieherordnung).



Berufsbild Justiz - Bewährungshelfer

Bereich	Justiz
Berufsgruppe	Bewährungshelfer/ -in
Arbeitsauftrag allgemein	<p>Im Rahmen der Betreuung von Menschen, deren Strafvollzug (Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, eine Maßregel oder ein Strafrest) zur Bewährung ausgesetzt ist, kommt Bewährungshelfern eine doppelte Aufgabenstellung zu:</p> <p><i>Hilfs- und Betreuungsangebote</i>, wie z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none">- Motivation zur aktiven Mitarbeit,- Unterstützung bei Anträgen auf gerichtliche Maßnahmen,- Unterstützung im Umgang mit Behörden,- Information über (und Vermittlung an) Beratungsstellen bzw. therapeutische Einrichtungen. <p><i>Kontrolle und Überwachung</i></p> <ul style="list-style-type: none">- Überwachung der Einhaltung der im Beschluss aufgeführten Auflagen und Weisungen,- Dokumentation des Bewährungsverlaufs in einer Akte, Erstellen von Berichten über den Bewährungsverlauf und die Lebensführung (z.B. Wohnsituation, Arbeit/Ausbildung usw.) für das zuständige Gericht,- Mitteilung an das Gericht über bekannt gewordene Straftaten. <p>Bei Jugendlichen kommen erzieherische Aufgaben hinzu, die Bewährungshelfer/innen gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten und dem gesetzlichen Vertreter wahrnehmen.</p>
Handlungsmöglichkeiten bezogen auf Kindeswohl(-gefährdung)	<ul style="list-style-type: none">- Bei Gesprächen oder Hausbesuchen (mit Eltern) im Rahmen der Tätigkeiten können u.U. Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung wahrgenommen werden.- ggf. Information über (und Vermittlung an) Beratungsstellen bzw. therapeutische Einrichtungen- ggf. Meldung an das Jugendamt
Gesetzliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none">- Strafgesetzbuch,- Jugendgerichtsgesetz.



7 Sozialwesen

Inhaltsübersicht

- ***Jobcenter***
- ***Schuldnerberatung***



Berufsbild Sozialwesen - Jobcenter

Bereich	Sozialwesen
Berufsgruppe	JOBCENTER
Arbeitsauftrag allgemein	<p>Nach dem Grundsatz "Fördern statt Fordern" gehören folgende Aufgaben zu den Arbeitsinhalten der ARGE-Mitarbeiter:</p> <ul style="list-style-type: none">- Betreuung, Beratung und Vermittlung von ALG-II Empfängern durch Fallmanager bzw. Arbeitsvermittler,- Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen nach Kapitel 2 SGB II, Auszahlung der Leistungen des ALG II durch die Leistungsabteilung,- Ansprechpartner für Arbeitgeber bei Anfragen bzw. Meldung offener Stellen und der Prüfung möglicher Einstellungshilfen durch den gemeinsamen Arbeitgeberservice der Agentur für Arbeit und der ARGE sowie die Zusammenarbeit mit Bildungsträgern.
Handlungsmöglichkeiten bezogen auf Kindeswohl(-gefährdung)	<p>Verdachtsmomente liegen grundsätzlich bei Kenntnisaufnahme von Fallkonstellationen nahe, bei denen Kinder von ungünstigen/problematischen Lebensumständen ihrer Eltern/Erziehungsberechtigten unmittelbar mitbetroffen sind (Risikofaktoren). Dazu können zählen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Räumungsklagen,- hohe Verschuldung und unwirtschaftliches Verhalten,- Leistungsminderungen bzw. -entziehungen (Sanktionen) in Folge von Pflichtverletzungen bzw. fehlender Mitwirkung,- Suchtgefährdungen,- erheblichen physischen und psychischen Einschränkungen, etc.. <p>Auch bei Hausbesuchen im Rahmen der Tätigkeiten können u.U. Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung wahrgenommen werden.</p> <p>Je nach Einschätzung der Gefährdungslage können Informationen über (und Vermittlung an) Beratungsstellen bzw. therapeutische Einrichtungen erfolgen.</p> <p>Bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung ggf. z.B. durch Sanktionen des Jobcenters ist eine Meldung an das Jugendamt zu erfolgen. Als Handlungsgrundlage dient für die Mitarbeiter im Jobcenter die Vereinbarung zwischen dem Jobcenter und dem Jugendamt.</p>
Gesetzliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none">- SGB II- Vereinbarung zwischen Jugendamt und Jobcenter



Berufsbild Sozialwesen - Schuldnerberatung

Bereich	Sozialwesen
Berufsgruppe	Schuldnerberatung
Arbeitsauftrag allgemein	<p>Schuldenberater bieten Hilfestellung für Menschen mit Schuldenproblemen in Form von Rat und Hilfe mit dem Ziel, der persönlichen und ökonomischen Stabilisierung sowie dem sozialen und wirtschaftlichen Neubeginn. Konkrete Angebote/ Arbeitsinhalten sind dabei z.B. :</p> <ul style="list-style-type: none">- Basisberatung (Anamnese, Problembeschreibung, Zielfindung),- Existenzsicherung,- Forderungsüberprüfung, Schuldnerschutz,- Psychosoziale Beratung,- Regulierung und Entschuldung (Einzelregulierung bis hin zur Gesamtentschuldung durch Insolvenzverfahren [= Insolvenzberatung]).
Handlungsmöglichkeiten bezogen auf Kindeswohl(-gefährdung)	<p>Die mit Armut und Überschuldung einhergehenden geringe materielle und finanzielle Ressourcen stellen einen Risikofaktor für das Kindeswohl dar. Wenn eine Schuldnerberatung hilft Schuldenprobleme zu überwinden, trägt sie zur materiellen Sicherung und zu den Teilhabechancen von Kindern in der Gesellschaft bei.</p> <p>Auch unter der oben erwähnten psychosoziale Beratung im Rahmen der Schuldnerberatung können Schuldenberater einen Beitrag zur Förderung des Kindeswohls leisten. So gehört zu diesem Aspekt der Beratung unter anderem auch die Vermittlung zusätzlicher sozialer Beratungsangebote und Hilfen.</p>
Gesetzliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none">- Sozialgesetzbücher SGB II und SGB XII,- Insolvenzordnung (InsO),- Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz - KWG).